hallesaale
HÄNDELSTADT

Familienberichterstattung der Stadt Halle (Saale)

Altersarmutsbericht 2014

Aktuelle Situation und mögliche Entwicklungstendenzen

Bildung und Soziales

Inhaltsverzeichnis

1 Der demografische Wandel 3
2 Das Alterssicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland 8
3 Was ist Armut? 9
3.1 Begriffsbestimmung von Armut 9
3.2 Erfassung von Armut 10
3.2.1 Erfassung von Armut über den Ressourcenansatz 10
3.2.2 Erfassung von Armutsdimensionen über den Lebenslagenansatz 11
4 Altersarmut 12
4.1 Vorbemerkungen zu Einkünften der älteren Bevölkerung Deutschlands 14
4.2 Altersarmut: Definition 14
4.3 Die Erfassung von Altersarmut 15
4.3.1 Erfassung von Altersarmut mittels gesetzlicher Bestimmungen: Sozialhilfe 15
4.3.2 Grundsicherung im Alter 16
4.3.3 Hilfe zur Pflege 18
4.3.4 Wohngeld 21
4.3.5 Der Halle-Pass A 23
4.4 Wichtige Zusatzanmerkungen zur Erfassung von Altersarmut über Sozialhilfeleistungen 24
5 Die Komplexität eines erhöhten Altersarmutsrisikos 25
6 Darstellung von Handlungsfeldern gegen Altersarmut 27
6.1 Handlungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene 29
Literatur- und Quellenverzeichnis 33
Abbildungen 35
Abkürzungsverzeichnis 35

Vorwort

Bisher wurden von der Stadt Halle (Saale) im Rahmen der Sozial-/Familienberichterstattung der Bildungsbericht und der Kinderarmutsbericht veröffentlicht. In den letzten Jahren ist auf Grund der demografischen Entwicklung in Deutschland festzustellen, dass mit dem zunehmenden Anstieg der Lebenserwartung, und der damit verbundenen steigenden Zahl älterer Menschen, auch in dieser Altersgruppe neue Themenfelder auf die Politik zukommen. Immer mehr ältere Menschen im Land erfordern von den politisch Verantwortlichen nicht nur eine Neubetrachtung der Bereiche Gesundheit, Wohnen, Mobilität, Pflege und Betreuung, sondern rücken auch soziale Problemlagen zunehmend ins Blickfeld.
Der nachfolgende Bericht befasst sich daher mit der Armutsgefährdung im Alter, und ist bemüht, trotz der zum Teil noch nicht vorhandenen Daten, die Situation möglichst objektiv abzubilden. Dabei wurde die vorliegende Datenlage auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen – Sozialhilfe: Grundsicherung im Alter, Hilfe zur Pflege, Wohngeld, Halle-Pass A – betrachtet.
Um aufzuzeigen, welche Entwicklung das Thema der Armutsgefährdung im Alter derzeit nimmt, wurde das Alterssicherungssystem in Deutschland betrachtet und Daten auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene ausgewertet.

1 Der demografische Wandel

Unsere Gesellschaft wird immer älter. Dies belegen vor allem Abbildungen zur Alterspyramide (siehe **Abb. 01**), die mittlerweile keine Pyramide mehr darstellen. Aus den Abbildungen kann ein Missverhältnis zwischen der jungen und der alten Bevölkerung abgelesen werden. So steht einer zu geringen Geburtenrate seit den 1970er Jahren ein gleichzeitiger Anstieg der durchschnittlichen Lebenserwartung der Bevölkerung entgegen. Weiterhin wird ein Missverhältnis zwischen dem Anteil der Alten und dem der erwerbsfähigen Bevölkerung im Zeitraum von 2015 bis 2035 erwartet, da in dieser Zeit die geburtenstarken Jahrgänge der Babyboomer[1] das rentenfähige Alter erreichen (vgl. Fischer et al 2013: 14).

[1] Die „Babyboomer“ umfassen die Geburtsjahrgänge 1956 bis 1965.

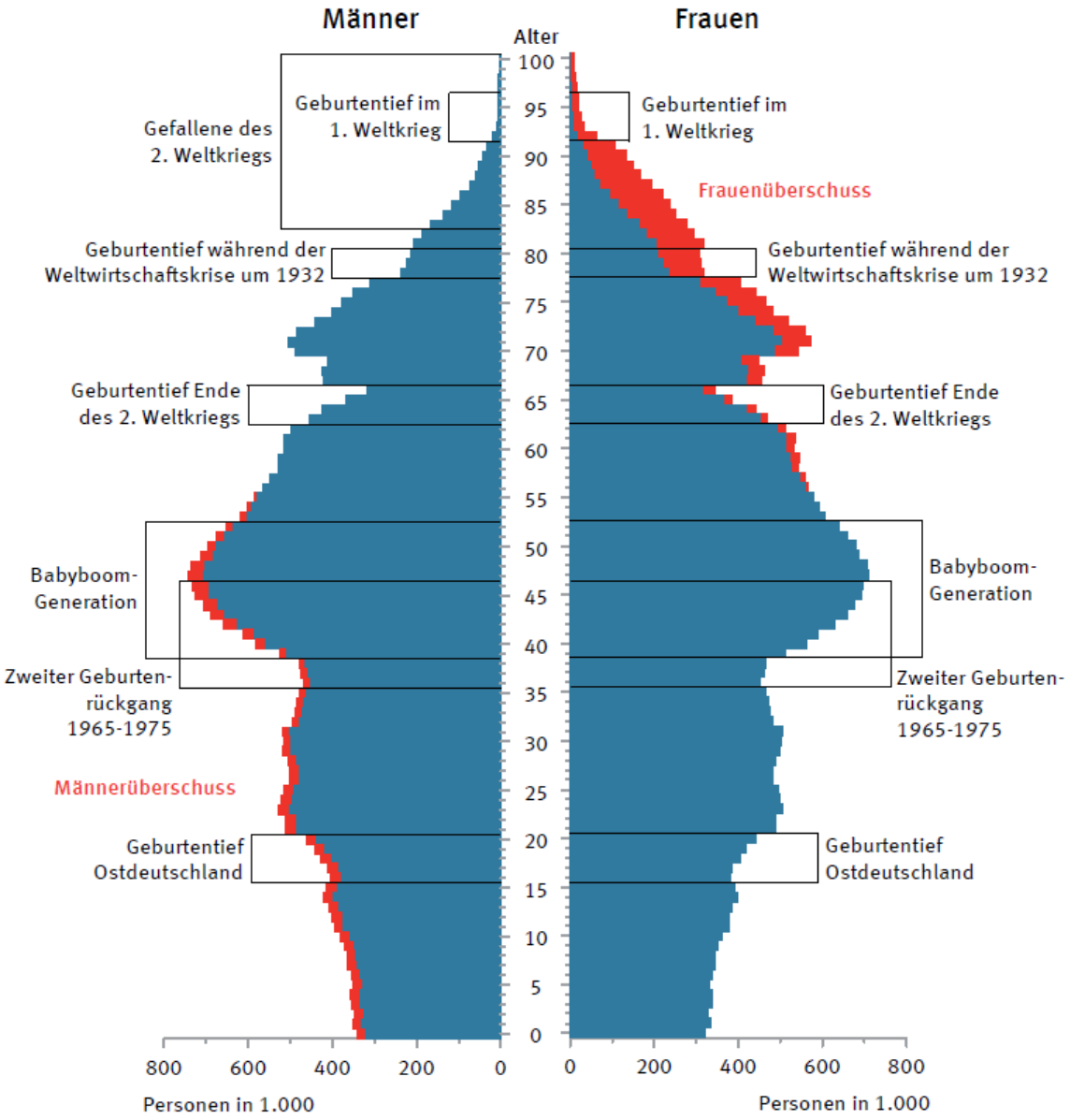

Abb. 01: Altersaufbau der Bevölkerung Deutschlands 2011 (http://www.bib-demografie.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/bevoelkerung_2013.pdf?__blob=publicationFile&v=12)

An der Alterspyramide Deutschlands (siehe **Abb. 01**) ist zu erkennen, dass die Weltwirtschaftskrise um 1932, der darauffolgende 2. Weltkrieg (1939-1945) und die Wiedervereinigung Deutschlands 1990 sichtbaren Einfluss auf die Geburtenzahlen hatten. Die Babyboomer-Generation (1955-1964) ist am stärksten in der deutschen Gesamtbevölkerung vertreten. Seit 1990 sank die Geburtenrate, bewegt sich aber inzwischen auf einem nahezu gleichbleibenden Niveau. Seit 1972 liegt die Geburtenrate unter der Sterbefallrate und hat somit auch einen Einfluss auf die Sicherung des Rentensystems. Weniger junge Erwerbstätige zahlen in das Rentensystem ein, was dessen Sicherung gefährdet.

Auch die Bevölkerungsstatistiken der Bundesrepublik stützen die Annahmen zur o.g. Entwicklung (siehe **Abb. 02**). Der Anteil der 0- bis unter 20- Jährigen und der 20- bis unter 65- Jährigen wird von 2008 bis 2060, laut Vorausberechnungen des Statistischen Bundesamtes, sinken. Dem gegenüber werden die Anteile der 65- bis unter 80- Jährigen sowie der ab 80- Jährigen in der Zeitspanne von 2008 bis 2060 ansteigen.

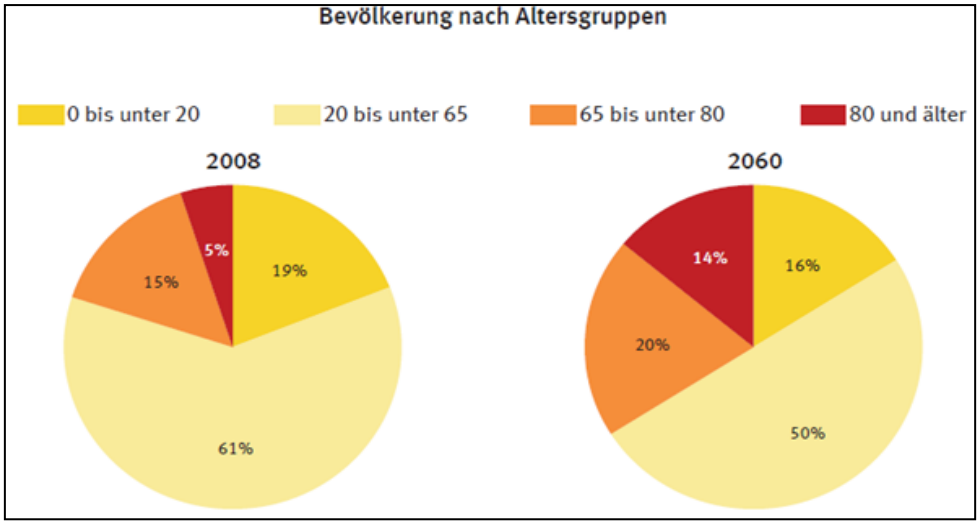

Abb. 02: Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland nach Altersgruppen; Quelle: Statistisches Bundesamt (2009: 16)

In der Darstellung (siehe **Abb. 03**) ist zu erkennen, dass der Anteil der jüngeren EinwohnerInnen, im Alter von 6 bis 18 Jahren (Schulalter) in einem Zeitraum von 23 Jahren (1991- 2014) um fast 50 Prozent in der Gesamtbevölkerung von Halle (Saale) gesunken ist. Am stärksten ist die Altersgruppe der jungen Erwerbstätigen (im Alter von 18 bis 45 Jahren) in Halle (Saale) vertreten, die einen geringfügig absinkenden Wert erfahren hat. Der Anteil der älteren Bevölkerung, im Alter von 65 Jahren und älter, hat sich hingegen fast verdoppelt. Lag ihr Anteil 1991 bei 12,8 Prozent so liegt er in 2014 bei 23,5 Prozent. (siehe **Abb. 03**)

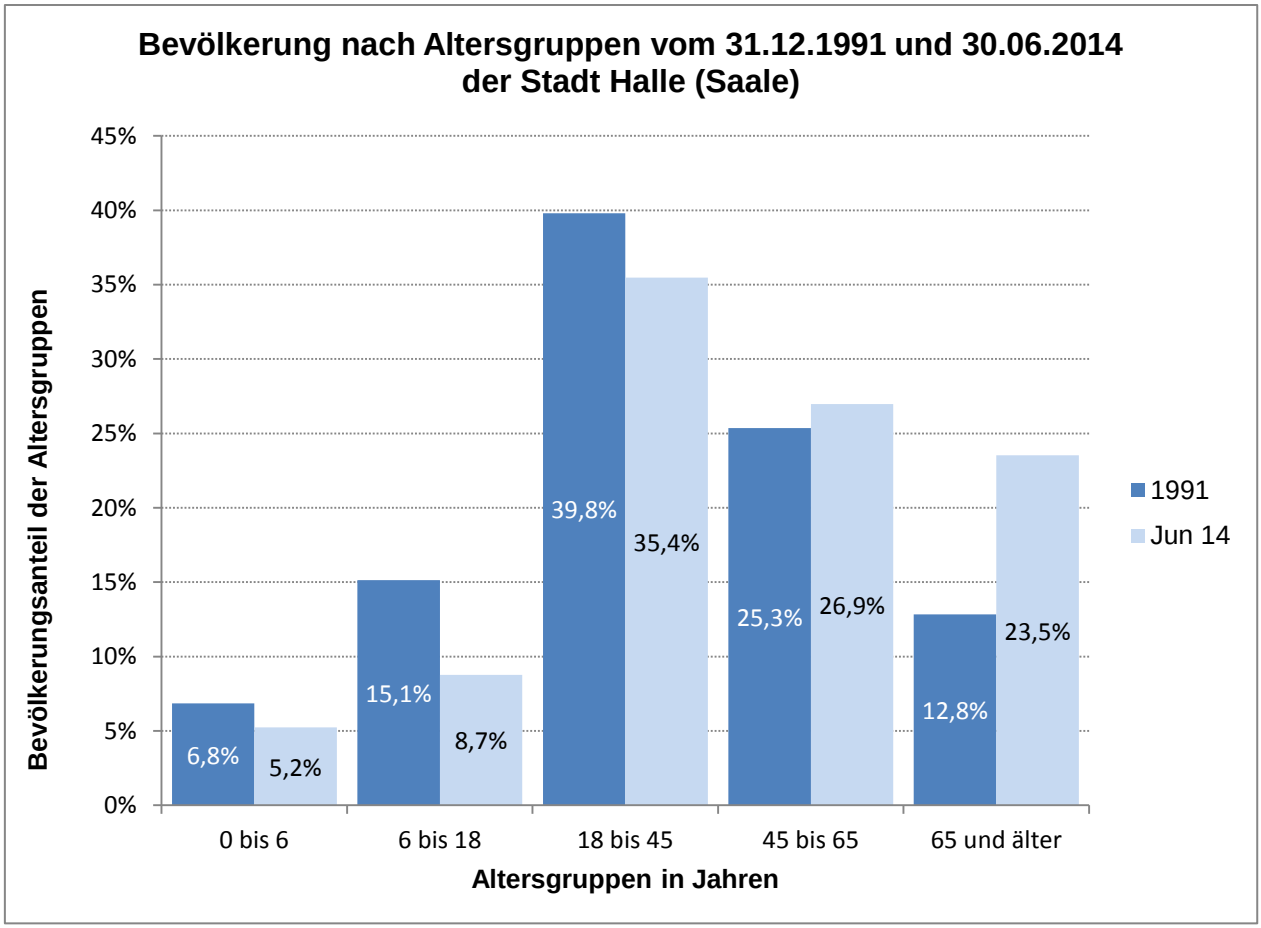

Abb. 03: Bevölkerung nach Altersgruppen der Stadt Halle (Saale); Quelle: Stadt Halle (Saale) Fachbereich Einwohnerwesen 2014, Eigene Darstellung

In Bezug auf die Stadt Halle (Saale) sank seit dem Bevölkerungshöchststand[2] im Jahr 1990 mit 309.406 Einwohnern mit Hauptwohnsitz[3] die Einwohnerzahl bis zum Jahr 2009 auf 230.377 Bewohner. Seit Ende 2010 stabilisieren sich die Einwohnerzahlen (siehe **Abb. 04**).

[2] Alle weiteren Zahlen beziehen sich stets auf Einwohner mit Hauptwohnsitz in Halle.
[3] Im Mai 1990 haben sich die Städte Halle und Halle-Neustadt zusammengeschlossen, so dass der Bevölkerungshöchststand darauf zurückgeführt werden kann.

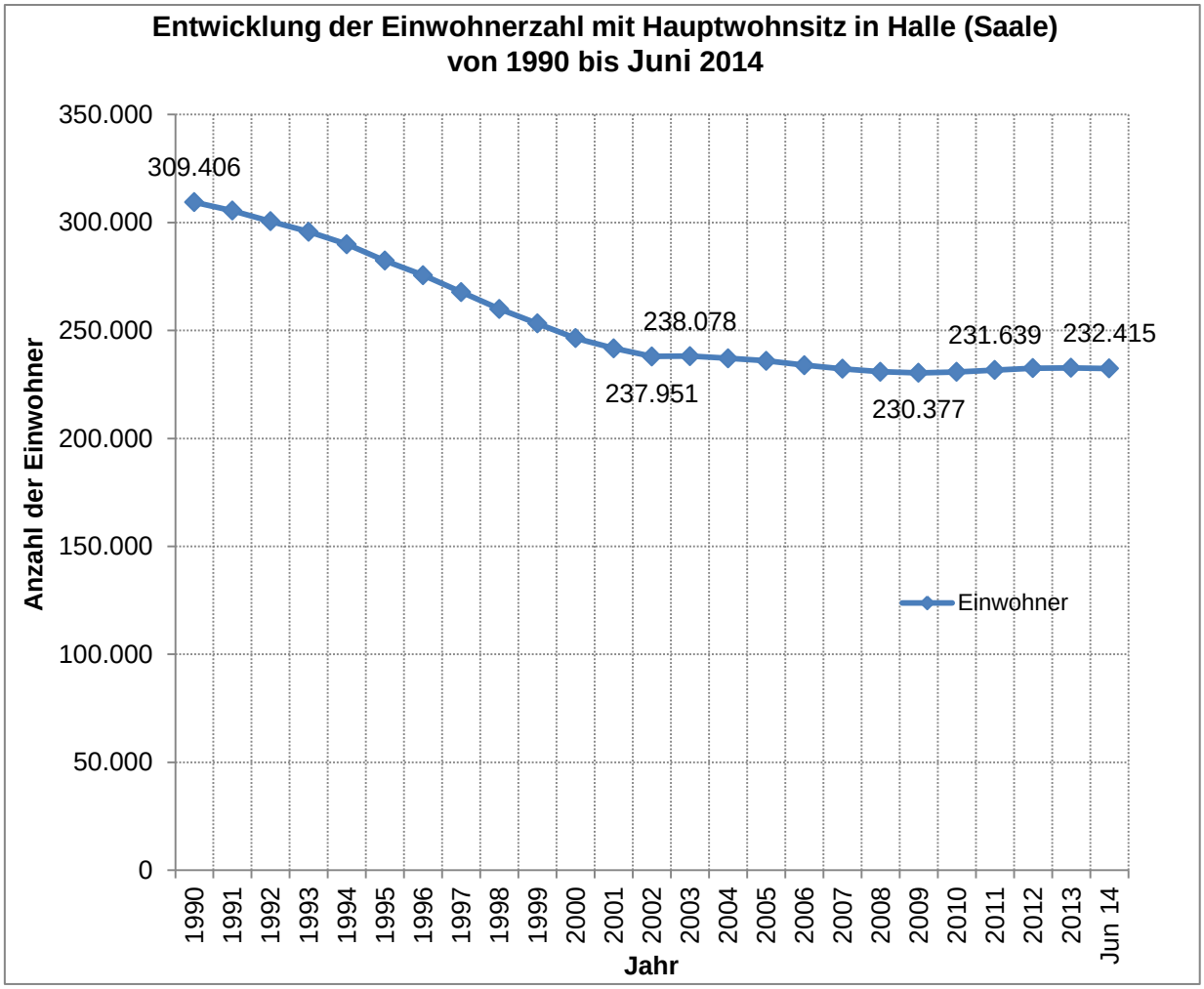

Abb. 04: Entwicklung der Einwohnerzahl in Halle von 1990 bis Juni 2014; Quelle: Stadt Halle (Saale) Fachbereich Einwohnerwesen 2014, eigene Darstellung

Hinsichtlich des Anteils der Bewohner über 65 Jahren in Halle (Saale) stieg deren Anteil an der halleschen Gesamtbevölkerung in den letzten Jahren kontinuierlich an. Während im Jahr 2003 noch 45.643 Personen im Alter von über 65 Jahren im Stadtgebiet wohnten, waren es 2013 bereits 54.568 Personen. Damit umfasst die Altersgruppe der über 65-Jährigen fast ein Viertel der Gesamteinwohner in Halle (Saale). Ihr Anteil ist gemessen an der Gesamtzahl der Stadtteilbewohner im Landrain am größten. Dort sind 43,3 Prozent der Stadtteilbewohner über 65 Jahre. (siehe **Tab. 01**).

Der Anteil der MigrantInnen in der Stadt Halle (Saale) ist in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen.

Einwohner der Stadt Halle (Saale)	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**
insgesamt	230.831	231.639	232.535	232.705	233.552
darunter mit Migrationshintergrund MGH	14.821	15.569	16.387	17.273	19.067
darunter 65 Jahre und älter	943	1.002	1.003	1.047	1.123

Abb. 05: Entwicklung des Anteils der MigrantInnen in Halle von 2006 bis 2014; Quelle: Stadt Halle (Saale) Fachbereich Einwohnerwesen 2014, eigene Darstellung

2013	Einwohner	Bewohner 65+ im Stadtteil	Anteil 65+ im Stadtteil in %
Stadt Halle (Saale) insgesamt	232.705	54.568	x
Landrain	3.182	1.379	43,3
Südstadt	15.390	5.733	37,3
Frohe Zukunft	3.212	1.103	34,3
Damaschkestraße	8.481	2.890	34,1
Westliche Neustadt	14.023	4.683	33,4
Ortslage Trotha	6.960	2.298	33,0
Gesundbrunnen	10.186	3.354	32,9
Nördliche Neustadt	15.751	4.773	30,3
Büschdorf	4.354	1.203	27,6
Dölau	3.887	1.010	26,0
Südliche Neustadt	14.356	3.572	24,9
Böllberg/Wörmlitz	2.566	636	24,8
Nietleben	2.610	642	24,6
Heide-Süd	4.159	1.006	24,2
Reideburg	2.460	564	22,9
Heide-Nord/Blumenau	5.669	1.276	22,5
Silberhöhe	12.800	2.845	22,2
Ortslage Ammendorf/Beesen	6.727	1.437	21,4
Kröllwitz	5.349	1.076	20,1
Lutherplatz/Thüringer Bahnhof	8.704	1.671	19,2
Freiimfelde/Kanenaer Weg	2.735	396	14,5
Giebichenstein	10.191	1.369	13,4
Südliche Innenstadt	21.006	2.682	12,8
Nördliche Innenstadt	16.332	1.871	11,5
Paulusviertel	12.128	1.394	11,5
Altstadt	5.430	566	10,4

Tab.: 01: Anteil der über 65-Jährigen in der Stadt Halle (Saale) nach ausgewählten Stadtteilen; Quelle: Fachbereich Einwohnerwesen, eigene Darstellung

2 Das Alterssicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland

Die Alterssicherung beruht in der Bundesrepublik Deutschland auf drei Säulen. Neben der gesetzlichen Rentenversicherung sollen die private sowie die betriebliche Altersvorsorge das Leben im Alter finanziell absichern. Mit dem demografischen Wandel geht ein längerer Rentenbezug einher, der wiederum einen erhöhten Finanzbedarf zur Folge hat, der von der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr gewährleistet werden kann (vgl. Fischer et al. 2013: 15). Dieser Entwicklung soll das Altersvermögensgesetz (AVmG abgekürzt) entgegenwirken, indem es neben der betrieblichen vor allem die private Altersvorsorge in den Mittelpunkt rückt. Das Gesetz wurde im Jahr 2001 verabschiedet und trat am 01.01.2002 in Kraft (vgl. Deutsche Rentenversicherung 2012-2014). Das AVmG zielt darauf ab, die in

der Bundesrepublik lebenden Personen zu einer häufigeren Inanspruchnahme der privaten, aber auch betrieblichen Altersversorgung anzuregen, um damit die gesetzliche Rentenversicherung zu entlasten. Dieses Modell ist jedoch nur für Personen relevant, die einen „Normalerwerbsverlauf“ nachweisen können und dementsprechend auch gewisse, einen sorglosen Lebensabend ermöglichende, Rentenanwartschaften besitzen und damit auch privat vorsorgen können. Hingegen können Personen, die Rentenfehlzeiten aufgrund diskontinuierlicher Erwerbsbiografien besitzen und dadurch eine geringe Anwartschaft haben, weniger privat vorsorgen. Sie sind dadurch einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt (vgl. Fischer et al. 2013: 57), da eine der drei Säulen – die private Rentenversicherung – bei ihnen entfällt. In Bezug darauf stellen Goebel und Grabka (2011: 116f.) fest, dass die gesetzliche Rentenversicherung „[…] den zentralen Pfeiler der Alterssicherung in Deutschland bildet“ und vor allem „[…] für den unteren Teil der Einkommensverteilung […] den Hauptbestandteil des Einkommens ausmacht“.

3 Was ist Armut?

3.1 Begriffsbestimmung von Armut

Häufig wird Armut mit materieller bzw. finanzieller Ressourcenknappheit und Unterversorgung in Verbindung gebracht. Bei der Definition von Armut werden bestimmte Begrifflichkeiten herangezogen, um zu versuchen, den Gegenstand einheitlich erfassen zu können. Jedoch existiert bis heute keine Einigkeit zwischen Sozialwissenschaftlern, Sozialarbeitern und Politikern bei dieser begrifflichen Einordnung von Armut.

Allgemeingültigkeit hat die Unterscheidung zwischen relativer und absoluter Armut erlangt. Nach Richard Hauser (2012: 124) liegt *absolute* (oder auch *extreme* bzw. *existenzielle Armut* (Butterwegge 2011: 18)) vor, „[…] wenn Menschen das zum Überleben Notwendige an Nahrung, Wasser, Kleidung, Heizung, Obdach und Hilfen gegen leicht heilbare Krankheiten fehlt“. Zudem erreichen von absoluter Armut Betroffene nicht das absolute Existenzminimum (vgl. Hauser 2012: 124). Im Alltagsverständnis bezieht sich absolute Armut auf Hunger und Unterernährung, Flucht, Obdachlosigkeit oder auf das Leben in Slums (vgl. Groh-Samberg/Voges 2013: 58). Jedoch machen diese Definitionen auch deutlich, dass Armut stets im Kontext der gesellschaftlichen Situation gesehen werden muss. Demnach kann die Situation in Deutschland nur adäquat durch die Definition der *relativen Armut* wiedergegeben werden, die sich an den vorherrschenden gesellschaftlichen Verhältnissen orientiert und sich nach dem landesspezifischen Wohlstand richtet. Konsens besteht im wissenschaftlichen Diskurs darüber, dass in der Bundesrepublik die absolute Armut überwunden ist und einzig eine relative Armut im Land herrscht. Von dieser Armutsform „[…] spricht man, wenn in einem Land der Lebensstandard und die Lebensbedingungen von Menschen zu weit nach

unten vom durchschnittlichen Lebensstandard und den durchschnittlichen Lebensbedingungen abweichen“ (Hauser 2012: 124). Sie richtet sich folglich nicht auf das Überleben an sich, sondern auf den Erhalt eines menschenwürdigen Lebens, der wiederum mit der Absicherung eines soziokulturellen Existenzminimums zusammenhängt (vgl. Geißler 2014: 229). Das soziokulturelle Existenzminimum geht über die Absicherung der physischen Existenz eines Jeden hinaus und bezieht auch die Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen sowie politischen Leben ein. Dementsprechend hat in Deutschland jede hilfebedürftige Person, die das soziokulturelle Existenzminimum nicht aus eigenen Mitteln erreicht, Anspruch auf staatliche Unterstützung (vgl. Bundesverfassungsgericht 2014).

3.2 Erfassung von Armut

3.2.1 Erfassung von Armut über den Ressourcenansatz

Der Ressourcenansatz nimmt „Armut als Unterausstattung mit ökonomischen Mitteln“ (Voges et al. 2003: 30) an. Damit ist er eng mit dem Begriff der relativen Armut verbunden. Im Grunde ist der Ressourcenansatz „[…] für Ressourcen jeder Art offen, beschränkt sich allerdings in der Regel auf die ökonomischen bzw. monetären“ (Butterwegge 2011: 40).
Um die relative Einkommensarmut feststellen zu können, muss ein Grenzwert existieren, der zwischen den beiden Kategorien „arm“ und „nicht arm“ unterscheidet. Als Maßstab zur Bestimmung von Einkommensarmut dient das nach Abzug von direkten steuerlichen Abgaben und Sozialabgaben verfügbare, und nach Bedarf gewichtete Pro-Kopf-Haushaltseinkommen (vgl. Bäcker/Kistler 2012a) bzw. das *bedarfsgewichtete Nettohaushaltseinkommen* (vgl. Geißler 2014: 72). Dieses Nettohaushaltseinkommen wird „[…] in Bezug zum jeweils national zu ermittelnden durchschnittlichen Nettoeinkommen aller Haushalte gesetzt“ (Dietz 1997: 96), woraus sich dann das *Nettoäquivalenzeinkommen* (vgl. Geißler 2014: 72) ergibt. Aus diesem Nettoäquivalenzeinkommen kann dann der Mittelwert ermittelt werden, der als Berechnungsgrundlage der Armutsrisikoquote dient. Liegt dieses Nettoeinkommen unter der 60%-Grenze des Nettoeinkommens der Bevölkerung, unterschreiten die Betroffenen die Armutsrisikoschwelle bzw. die Armutsrisikogrenze.
Da Armut - wie bereits erwähnt - immer relativ zum Wohlstandsniveau der jeweiligen Gesamtpopulation ist, wird auch ein relatives Armutsrisiko, das mit der Armutsrisikoquote greifbar gemacht werden soll, aufgezeigt. Die Armutsrisikoquote ist definiert als Anteil der Personen in Haushalten, die ein bedarfsgewichtetes Nettoäquivalenzeinkommen von

weniger als 60% des Mittelwertes am Einkommen der jeweiligen Gesamt- oder Teilpopulation besitzen (vgl. Bäcker/Kistler 2012c).[4]

Aus der Feststellung von Einkommensarmut über das Haushaltseinkommen ergibt sich ein geschlechtsspezifisches Problem bei der Feststellung von Armut: die meist geringen Rentenbezüge von Frauen werden durch das Alterseinkommen des Mannes kompensiert, woraufhin es den Anschein macht, dass Frauen nicht von Altersarmut betroffen seien. Jedoch ist für viele Frauen, vor allen in den alten Bundesländern, keine Alterssicherung durch ihre eigenen Rentenbezüge möglich, was eine finanzielle Abhängigkeit vom Mann bedingt (vgl. Bäcker/Kistler 2012a). An dieser Stelle soll noch vermerkt werden, dass niedrige Rentenzahlbeträge nicht umstandslos auf Altersarmut schließen lassen“ (Fischer et al. 2013: 32).

Andererseits kann Armut mithilfe des politisch-institutionell festgelegten Bedarfsniveaus der Grundsicherung ermittelt werden. Dabei werden die Regelbedarfe stets erneut berechnet und angepasst.

3.2.2 Erfassung von Armutsdimensionen über den Lebenslagenansatz

Seit den 1990er Jahren besteht eine Debatte darüber, ob der Ressourcenansatz der Komplexität von Armut gerecht werden kann (vgl. Voges et al. 2003: 30). Denn nicht allein der Mangel an finanziellen Ressourcen kann Armut hervorrufen, sondern es besteht eher eine Wechselwirkung unterschiedlicher Lebensbereiche (vgl. Engels 2008: 2). Deshalb wird der Armutsbegriff heute nicht mehr nur auf eine rein ökonomische Sichtweise reduziert, sondern vielmehr in seiner Vielschichtigkeit betont und als Unterversorgung und Benachteiligung, die sich auf viele verschiedene Sphären bezieht, begriffen (vgl. Delany 2013). Im Zuge dessen etablierte sich der Lebenslagenansatz. Er zielt darauf ab, Armut nicht nur aufgrund von materiellen Beständen, die sich an gesellschaftlichen Verhältnissen orientieren, zu erfassen, sondern ebenso das individuelle Erleben der Armut einzubeziehen. So werden neben dem Zugang zu materiellen Ressourcen auch andere Bereiche betrachtet, in denen sich Armut manifestiert. (vgl. Stadt Halle (Saale), Kinderarmutsbericht 2009 und 2012, S.3ff) Zu ebensolchen Bereichen gehören Erwerbsarbeit, Einkommen, Bildung, Gesundheit, Wohnen, aber auch Gender, Migration, Familie, Alter und Behinderung (vgl. Huster et al. 2012: 27). Der Überblick über weitere Armutskonzeptionen zeigt vier Hauptrichtungen der Armutserfassung auf (siehe **Abb. 06**).

[4] Die Großerhebungen der amtlichen Statistik (Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), Mikrozensus (MZ), „Leben in Europa“ (EU-SILC)) sowie das Sozioökonomische Panel (SOEP) stellen die wichtigsten Datengrundlagen zur Ermittlung von Armutsrisikoquoten in Deutschland dar. Jedoch handelt es sich bei diesen Erhebungen lediglich um Stichproben, die sich auf unterschiedliche Grundgesamtheiten beziehen. Damit geht das Problem einher, dass es zu statistischen Unsicherheiten und methodischen Ergebnisdifferenzen kommt (vgl. Bäcker/Kistler 2012a).

	Bestimmung von Ressourcen-mangel	**Bestimmung von Ausgrenzungs-folgen**
politisch definierte Armut	Bedürftigkeitsprüfung: ökonomische Versorgungslage	normativer Bezug auf „soziokulturelles Existenzminimum“ bzw. „menschen-würdiges Leben“
Einkommensarmut	Einkommensschwelle	unbestimmt („Armutsrisiko“)
Lebensstandard	Einkommen	Erzwungene Deprivation: einge-schränkte Teilhabe an minimalem Lebensstandard
Lebenslagen	Multidimensional und interdependent: Unterversorgung in verschiedenen Lebensbereichen = eingeschränkte Handlungsspielräume	

Abb. 06: Überblick zu Armutskonzepten; Quelle: Groh-Samberg/Voges 2013: 58

4 Altersarmut

Am 19. November 2014 veröffentlichte das Statistische Bundesamt eine Pressemitteilung mit der Überschrift „Geringere Armutsgefährdung von Älteren in Ostdeutschland“. In dieser Pressemitteilung wurden die Ergebnisse des Mikrozensus im Jahr 2013 zur Armutsgefährdung von Personen ab 65 Jahren ausgewertet. Dabei wurde festgestellt, dass die Armutsgefährdungsquote in den neuen Bundesländern bei 12,5% (Altbundesländer bei 14,8%) liegt. Das bundesweit höchste relative Armutsrisiko hat das Saarland (19,2%), gefolgt von Rheinland-Pfalz (17,8%) und Bayern (17,0%).

Sachsen-Anhalt liegt jedoch mit 14,2% über dem Durchschnitt der neuen Bundesländer (vgl. Sachsen 11,5%), so dass Altersarmut auch ein Thema ist, mit dem man sich auseinandersetzen muss. Die Datenerfassung zur Armutsgefährdung erfolgt allerdings nicht kleinräumlicher als auf Länderebene, was die Ermittlung einer konkreten Quote für die Stadt Halle (Saale) nicht möglich macht. (siehe **Abb.07**)

Armutsgefährdungsquote der Altersgruppe 65 und älter nach Bundesländern in % gemessen am Bundesmedian

Land	Jahr								
	2005	**2006**	**2007**	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**
Baden-Württemberg	10,8	10,0	10,8	11,3	11,4	11,3	11,9	12,0	12,8
Bayern	14,2	14,1	14,6	14,8	14,3	14,9	16,3	16,2	17,0
Berlin	7,4	6,2	7,2	8,1	8,0	9,1	10,2	11,3	11,0
Brandenburg	9,5	9,2	9,9	10,3	9,9	10,4	12,3	12,6	12,3
Bremen	9,0	7,5	8,3	11,2	11,1	13,5	13,8	16,1	15,8
Hamburg	8,1	6,7	7,5	7,2	8,1	8,0	9,6	10,5	11,7
Hessen	11,0	10,2	10,7	11,7	11,8	11,6	12,7	13,1	13,5
Mecklenburg-Vorpommern	11,7	11,0	12,9	15,4	13,8	13,3	13,4	14,0	14,7
Niedersachsen	12,6	12,4	13,0	13,3	13,2	13,0	14,5	15,0	15,8
Nordrhein-Westfalen	9,7	9,0	10,4	11,1	11,4	12,1	12,6	13,0	14,3
Rheinland-Pfalz	15,6	14,4	15,5	16,6	15,8	16,4	16,9	17,1	17,8
Saarland	13,3	12,0	14,6	15,7	14,6	15,9	15,6	16,4	19,2
Sachsen	7,2	7,0	8,5	8,6	9,0	9,9	10,7	10,9	11,5
Sachsen-Anhalt	10,8	10,7	10,5	11,7	11,3	11,6	12,1	12,5	14,2
Schleswig-Holstein	9,6	8,8	10,2	11,1	11,4	12,0	12,1	13,1	12,2
Thüringen	9,2	7,9	8,6	10,5	9,7	10,3	11,4	12,3	13,6
Deutschland	**11,0**	**10,4**	**11,3**	**12,0**	**11,9**	**12,3**	**13,2**	**13,6**	**14,3**
Früheres Bundesgebiet (ohne Berlin)	11,6	11,0	11,9	12,5	12,5	12,8	13,7	14,0	14,8
Neue Bundesländer (einschl. Berlin)	8,9	8,3	9,3	10,2	9,8	10,5	11,4	12,0	12,5

Abb. 07: Überblick zur Armutsgefährdungsquote der Altersgruppe 65 Jahre und älter nach Bundesländern, Quelle: Statistisches Bundesamt

4.1 Vorbemerkungen zu Einkünften der älteren Bevölkerung Deutschlands

Bevor Armut und Altersarmut im Speziellen definiert werden, soll zunächst die mannigfaltige Einkommenssituation der älteren Bevölkerung dargestellt werden. **Abb. 08** zeigt auf, welche Einkommen ältere Menschen besitzen *könnten* und welche Einkommensvielfalt bei der Definition und Messung von Armut beachtet werden muss.

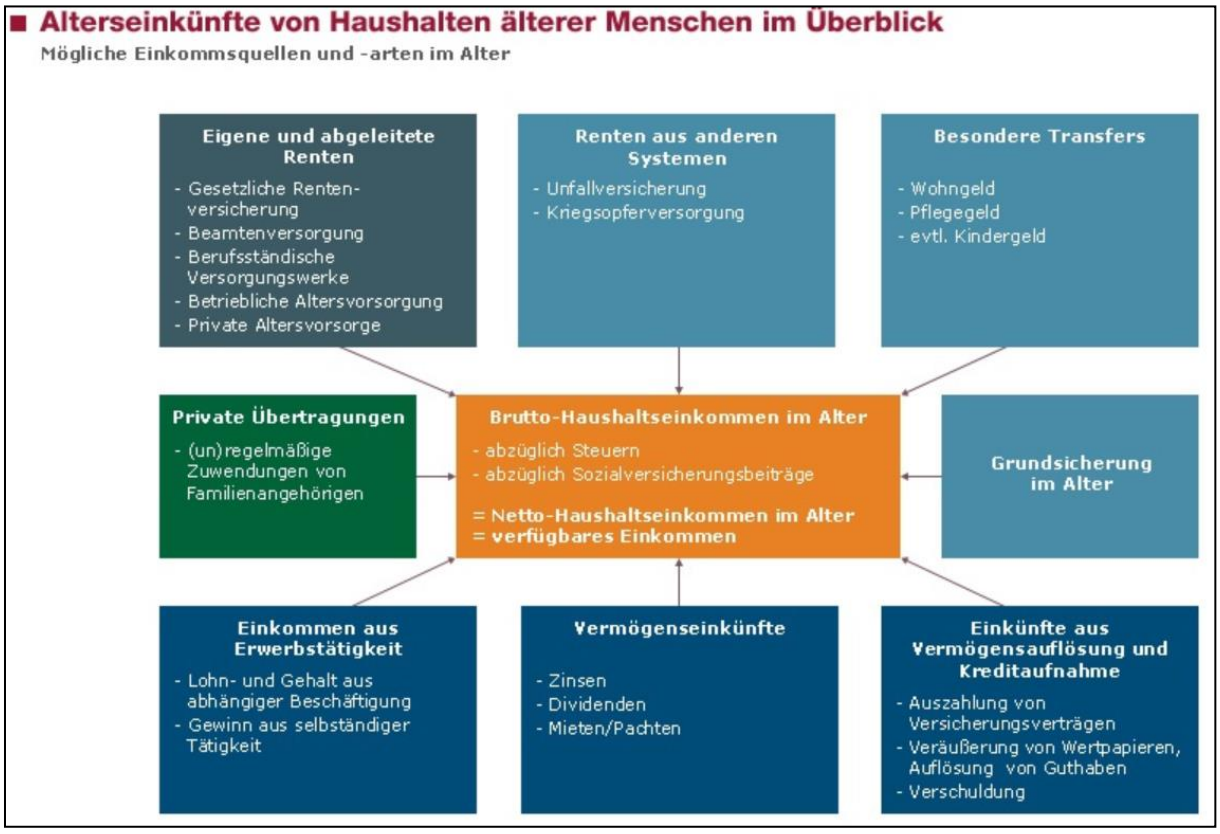

Abb. 08: Mögliche Alterseinkünfte von Haushalten älterer BürgerInnen; Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung 2012

4.2 Altersarmut: Definition

Derzeit gilt Altersarmut gesamtgesellschaftlich betrachtet als Randphänomen, da andere Gesellschaftsgruppen stärker von Armut betroffen sind als ältere Menschen. Jedoch besaß die Formel „alt gleich arm“ bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts hinein Realitätsanspruch und entsprach somit auch weitestgehend der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Vor allem für Angehörige unterer Sozialschichten, die ihr Einkommen ausschließlich über die eigene Körperkraft erzielten, war Armut eine meist unumgängliche Begleiterscheinung des Alters (vgl. Seifert o.J.). Obwohl aktuell Armut mit anderen Gruppen (z.B. Kinder, Jugendliche, Alleinerziehende) in Verbindung gebracht wird, bestimmt auch heutzutage das Armutsrisiko das Leben vieler älterer Menschen (vgl. Vogel/Motel-Klingebiel 2013: 13).

Altersarmut bezieht sich auf eine Armutslage im Alter, die daraus resultiert, dass das zur Verfügung stehende Einkommen nicht zur Sicherung der Lebenshaltungskosten ausreicht. Die Risiken, die eine Hilfebedürftigkeit fördern, hängen laut Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2013: 298) entscheidend von der langfristigen Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Einkommensentwicklung sowie der familiären Situation und dem Erwerbs- und Vorsorgeverhalten der Menschen ab.

4.3 Die Erfassung von Altersarmut

Bei der Erfassung von Altersarmut wird sich in diesem Bericht insbesondere auf das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) gestützt. Dabei werden vor allem das Kapitel 4 (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sowie Kapitel 6 (Hilfe zur Pflege) in den Fokus genommen. Aber auch Daten zum Wohngeld sowie zum Halle-Pass A finden Berücksichtigung bei der Darstellung von Altersarmut in Halle (Saale). Zu Bedenken ist bei der Betrachtung der Daten, dass der Bezug von Grundsicherung im Alter sowie von Wohngeld zwar nicht mit Altersarmut gleichgesetzt werden kann (vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2013: 296), jedoch wird angenommen, dass die Daten zu den Hilfeleistungen einen ersten Hinweis auf die Situation älterer Menschen in Halle (Saale) geben können.
Daten, Bezug nehmend auf das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylblG) für die Altersgruppe der ab 65 Jährigen, fließen in die nachfolgend dargestellten Gesamtstatistiken ein. Die Empfänger laufender Hilfen zum Lebensunterhalt nach SGB XII und Empfänger nach dem AsylblG der Altersgruppe 65 und älter waren beispielsweise 2005 – 51 Personen, 2011 – 37 Personen, 2012 – 28 Personen und 2013 – 49 Personen.

4.3.1 Erfassung von Altersarmut mittels gesetzlicher Bestimmungen: Sozialhilfe

Das System der Mindestsicherung wird in drei Rechtskreisen geregelt. Das sind die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), die für die hier betrachtete Altersgruppe keine Rolle mehr spielt, die Sozialhilfe (SGB XII) und das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylblG).
Das Sozialhilferecht wurde im Jahr 2003 grundlegend reformiert und als Zwölftes Buch in das Sozialgesetzbuch (SGB XII) integriert. Zum 1. Januar 2005 trat dieses dann in Kraft (vgl. Stadt Halle (Saale) 2005: 72).
Nach § 1 SGB XII besteht die Aufgabe der Sozialhilfe darin, „den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die

Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr (der Leistung, Anm. d. Verfassers) zu leben; […]“ (Gesetze im Internet o.J.a).

4.3.2 Grundsicherung im Alter

Wer das 65. Lebensjahr vollendet hat und bedürftig ist, kann Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII beantragen. Der Leistungsumfang ist dem der Sozialhilfe und dem Arbeitslosengeld II angeglichen. Laut Anlage zum § 28 SGB XII, dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG), beträgt der Regelbedarf für Alleinstehende ab dem 01. Januar 2014 - nach einer sukzessiven Anhebung der Leistungen - 391 Euro (vgl. Gesetze im Internet o.J.a). Zusätzlich werden die Kosten für die Unterkunft (KdU) gewährt (vgl. Stadt Halle (Saale) o.J.: 16). Diese setzen sich zusammen aus den Kosten für die Grundmiete, den kalten Betriebskosten und den Kosten für Heizung und Warmwasseraufbereitung. Anerkannt werden für Bedarfsgemeinschaften die tatsächlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung nur bis zur Höhe der „angemessenen“ Kosten (§22 Abs.2 Satz 1 SGB II). Eine Erläuterung dessen, was unter „angemessen“ zu verstehen ist, ob und welche Wohnungsgrößen, Ausstattungsmerkmale und Mietpreisobergrenzen jeweils anzusetzen sind, wurde durch den Gesetzgeber nicht vorgenommen. Dies soll, unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten vor Ort, von dem jeweiligen kommunalen Träger durch ein „schlüssiges Konzept“ festgelegt werden.
Vom Bundessozialgericht (BSG) wurde ein Anforderungs- und Prüfungsschema entwickelt, wie die Bedarfe durch ein „schlüssiges Konzept“ definiert werden können. In der Stadt Halle (Saale) wurde dieses „Schlüssige Konzept zur Ermittlung der Bedarfe für Unterkunft in der Stadt Halle (Saale)“ 2013 erstellt und seit dem angewendet.

Stadt Halle (Saale): Angemessene Unterkunftskosten (Brutto-Kaltmiete)[5]						
Anzahl der Bewohner	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere Person
Quadrat-meter (m^2)	≤ 50	50 bis ≤ 60	60 bis ≤ 70	70 bis ≤ 80	80 bis ≤ 90	+ 10
Preis in €	286,00	330,00	395,50	446,40	500,40	+55,60

Tab.: 02: Richtwerte der Unterkunftskosten für Leistungsempfänger nach dem SGB II, SGB XII und dem AsylblG, Quelle: Fachbereich Soziales

[5] Die Bruttokaltmiete umfasst die kalten Betriebskosten (d.h. Kaltmietzins zuzgl. Nebenkosten z.B. Grundsteuer, Wasserversorgung, Straßenreinigung, Müllabfuhr etc.). Ferner übernimmt die Stadt Halle (Saale) die Kosten für Heizung und Warnwasser, soweit diese angemessen sind.

Die Grundsicherung im Alter nach dem vierten Kapitel des SGB XII stellt laut § 41 Absatz 1 den notwendigen Lebensunterhalt für Ältere mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland sicher (vgl. Gesetze im Internet o.J.a). Um Leistungen dieser Art im Alter in Anspruch nehmen zu können, muss eine bestimmte Altersgrenze erreicht werden. Diese wird bei vor dem 1. Januar 1947 Geborenen mit der Vollendung des 65. Lebensjahres erreicht. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren wurden, gilt eine gesonderte Regelung. Die Kosten für die Grundsicherung im Alter übernimmt seit 2014 der Bund zu 100%.

Am Ende des Jahres 2012 verzeichnete das Statistische Bundesamt eine Erhöhung des Anteils der EmpfängerInnen von Grundsicherung im Alter im Vergleich zum Vorjahr um 6,6 Prozent. In Sachsen-Anhalt betrug im Jahr 2012 dieser Anteil der EmpfängerInnen von Grundsicherung im Alter 1,4 Prozent. Deutschlandweit nimmt Sachsen-Anhalt damit hinter Sachsen, Thüringen sowie Brandenburg den vierten Platz in der Statistik ein. Dementsprechend kommen in Sachsen-Anhalt auf 1.000 Einwohner über 65 Jahre 14 EmpfängerInnen von Grundsicherung im Alter (vgl. Statistisches Bundesamt 2013).

In der Stadt Halle (Saale) kann seit 2003 ein sukzessiver Anstieg der EmpfängerInnen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung festgestellt werden. Die Zahl der unter 65-Jährigen EmpfängerInnen von Grundsicherung (nicht erwerbsfähig) war von 2005 bis 2007 niedriger als die der ab 65-Jährigen EmpfängerInnen. Dieses Verhältnis hat sich in den letzten Jahren umgekehrt (siehe **Abb. 09**). Der Anteil der ab 65-Jährigen EmpfängerInnen von Grundsicherung ist demnach etwas gesunken (siehe **Abb. 10**).

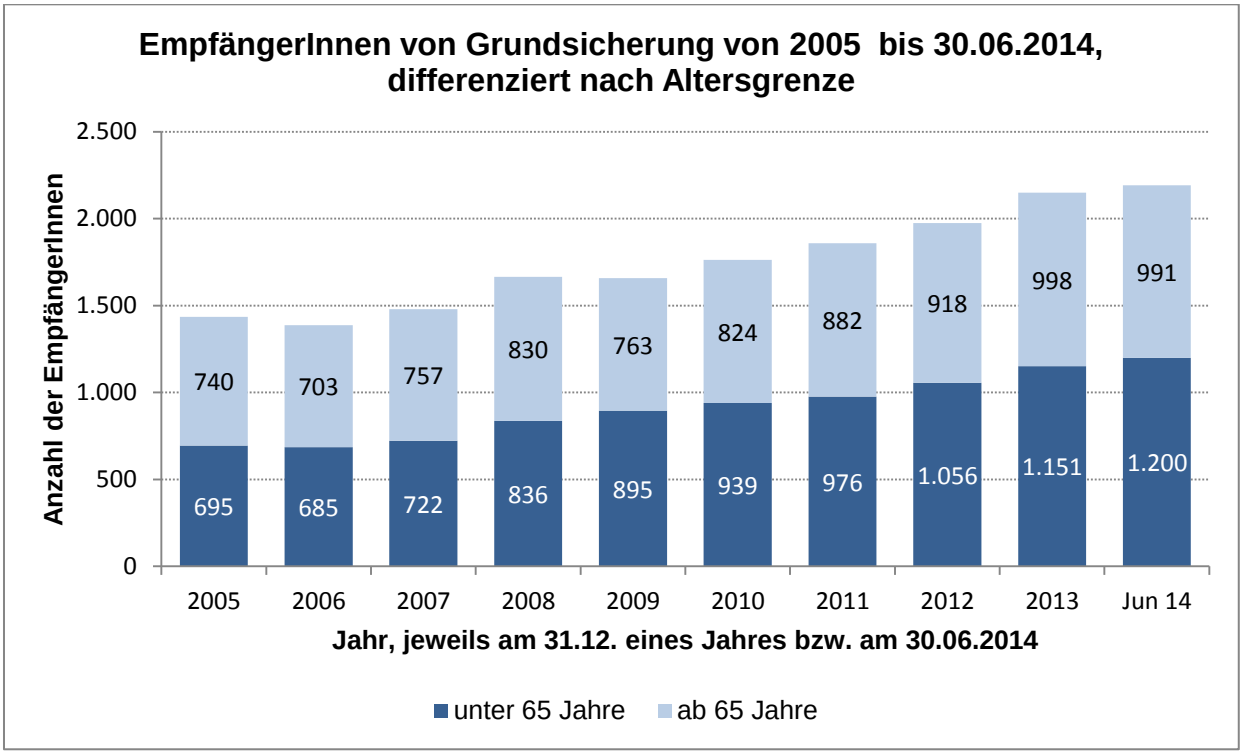

Abb. 09: EmpfängerInnen von Grundsicherung von 2005 bis zum 30.06.2014 differenziert nach Altersgrenze; Quelle: Stadt Halle (Saale), Sozialamt Fachbereich Soziales (Sozialamt Halle); eigene Darstellung

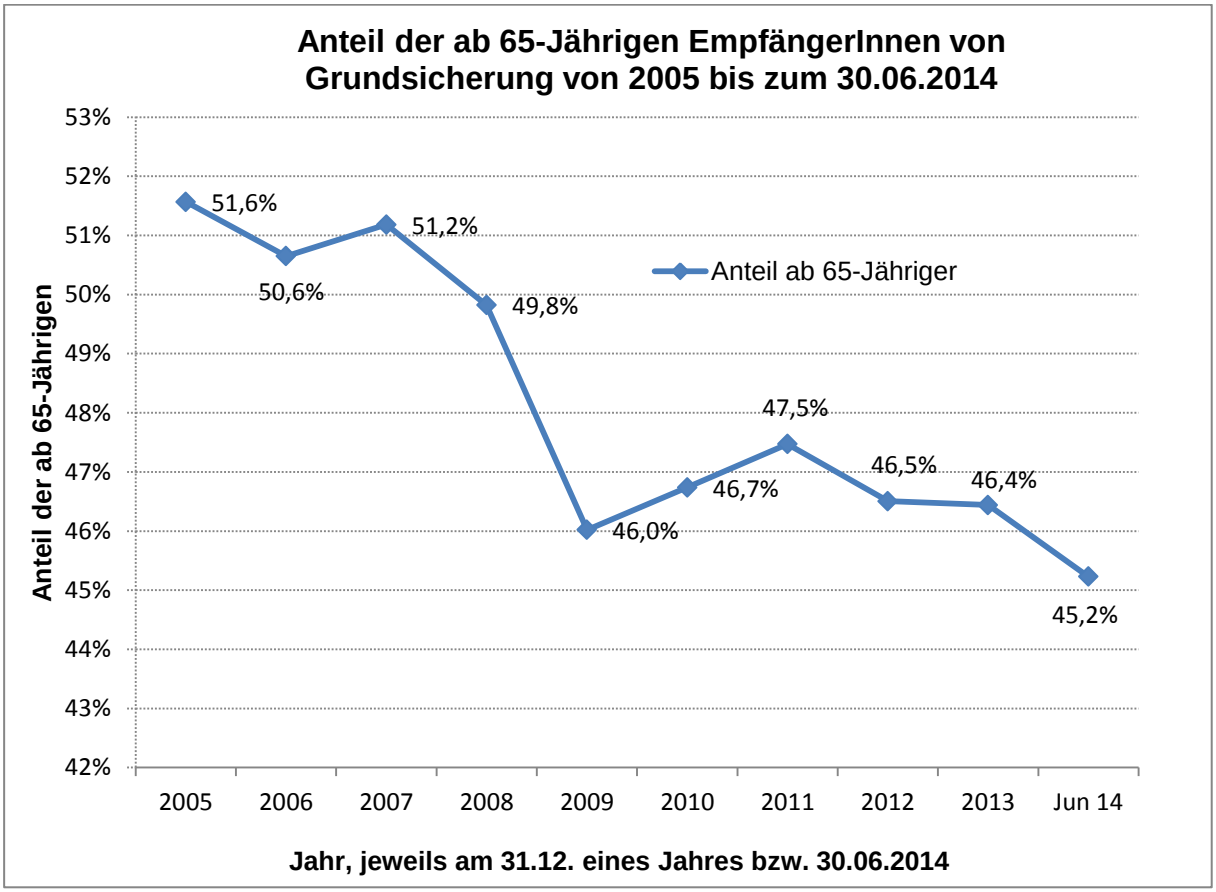

Abb. 10: Anteil der ab 65-Jährigen EmpfängerInnen von Grundsicherung von 2005 bis 30.06.2014 an der Gesamtzahl von EmpfängerInnen von Grundsicherung; Quelle: Sozialamt; eigene Darstellung

Bei der Datenzusammenstellung ergaben sich Unstimmigkeiten innerhalb der Daten. [6]

4.3.3 Hilfe zur Pflege

Einen weiteren Ansatz zur Altersarmutserfassung stellt die Hilfe zur Pflege dar. Diese wird gewährleistet, wenn pflegebedürftige[7] Personen keine Pflegestufe durch die Pflegeversicherung erhalten oder aber wenn das Pflegegeld der Pflegekasse nicht ausreicht, um die aus ärztlicher Sicht notwendigen Leistungen abzudecken (vgl. Stadt Halle (Saale) 2013: 62). Hilfe zur Pflege wird nicht durch Erreichen eines bestimmten Alters gewährleistet, sondern soll zunächst Pflegebedürftigen allen Alters gewährleistet werden. Daraus ergibt sich entweder, dass die Daten nach Alter differenziert sind, aber nicht danach, ob Hilfe zur

[6] So wurden bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) auch Personen erfasst, die 65 Jahre und älter sind. Laut Gesetz steht diesen Personen jedoch keine Hilfe zum Lebensunterhalt, sondern Grundsicherung im Alter zu. Die Daten zur HLU und zur GruSi im Alter werden jedoch von unterschiedlichen Stellen des Sozialamtes erfasst und bearbeitet, so dass sich hier eine leichte Verschiebung der Datenlage ergibt, da Fälle, die rechtlich über die Grundsicherung im Alter laufen müssten, fälschlicherweise der Hilfe zum Lebensunterhalt zugeordnet werden

[7] Pflegebedürftige Personen sind „Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen“ (SGB XII §6, Absatz 1).

Pflege innerhalb oder außerhalb von Einrichtung zur Verfügung gestellt wird (Daten vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt) oder dass die Daten nicht nach Alter differenziert sind, dafür aber die Unterscheidung gemacht wurde, ob Hilfe zur Pflege innerhalb oder außerhalb von Einrichtung geleistet wurde (Daten der Stadt Halle (Saale)).

An dieser Stelle soll auch erwähnt werden, dass es einen Personenkreis von Nichtversicherten gibt, die jedoch zahlenmäßig nicht erfasst werden.

In der Stadt Halle (Saale) gibt es seit vielen Jahren ein breites Angebot an Heimen und betreuten Wohnformen. Darunter sind auch Einrichtungen die sich auf die Wünsche und Bedürfnisse von finanziell besser gestellten älteren EinwohnerInnen eingestellt haben und den diesbezüglich bestehenden Bedarf abdecken. Das zeigt, dass es auch ältere Personen in Halle gibt, die genügend materielle Ressourcen besitzen, um eine solche Unterbringung finanzieren zu können. Eine einseitige Betrachtung der Situation von älteren Menschen ist demnach nicht angemessen und bildet die tatsächliche Situation nicht ab.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass sich viele ältere Personen aus dem Saalekreis aufgrund ihrer nicht besser werdenden Situation bzw. körperlichen Verfassung dafür entscheiden, nach Halle (Saale) zu ziehen und dort Angebote zum Wohnen im Alter in Anspruch nehmen. Im Saalekreis bestehen weitaus weniger Angebote für Senioren und die Infrastruktur ist weitläufiger ausgebaut als in Halle (Saale). Damit sind längere Wege verbunden, die einen erhöhten Aufwand für die Betroffenen bedeuten. Hierbei muss jedoch auch bedacht werden, dass der Saalekreis bzw. das Land finanziell nur für die Personen aufkommt, die sich in Pflegeheimen befinden. Entscheiden sich ältere Menschen für eine Wohnung bzw. betreutes Wohnen in Halle (Saale), so musste die Stadt Halle (Saale) in der Vergangenheit die Kosten dafür anteilig tragen. Inzwischen werden für diese Personen alle Kosten (Hilfe zur Pflege, Grundsicherung) vom Bund getragen.

In der Stadt Halle (Saale) hat sich in den letzten 15 Jahren die Anzahl der Altenheime und –pflegeheime mehr als verdoppelt. Im Jahr 1991 gab es in der Stadt Halle (Saale) 2.653 Heimplätze, die allerdings auf eine kleinere Anzahl an Heimen verteilt waren. Mit der verbesserten Ausstattung der Heime verringerte sich die Anzahl der Heimplätze innerhalb der meisten Einrichtungen, konnte aber durch neue Heime ausgeglichen werden. Es standen kontinuierlich 2.000 Heimplätze zur Verfügung. Mit der Verdopplung der Zahl der Heime stieg auch die Platzkapazität an, die derzeit bei insgesamt fast 3.000 Heimplätzen liegt.

Die Daten vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt (siehe **Abb. 11**) sagen aus, dass die Zahl der EmpfängerInnen von Hilfe zur Pflege im Allgemeinen in Sachsen-Anhalt gestiegen ist. Zudem erhalten in Halle (Saale) zum Großteil ab 65-Jährige Hilfe zur Pflege. Die Daten der Stadt Halle (Saale) unterstützen die Aussage: die Zahl der Personen, die Hilfe zur Pflege erhalten, ist angestiegen (siehe **Abb. 12**).

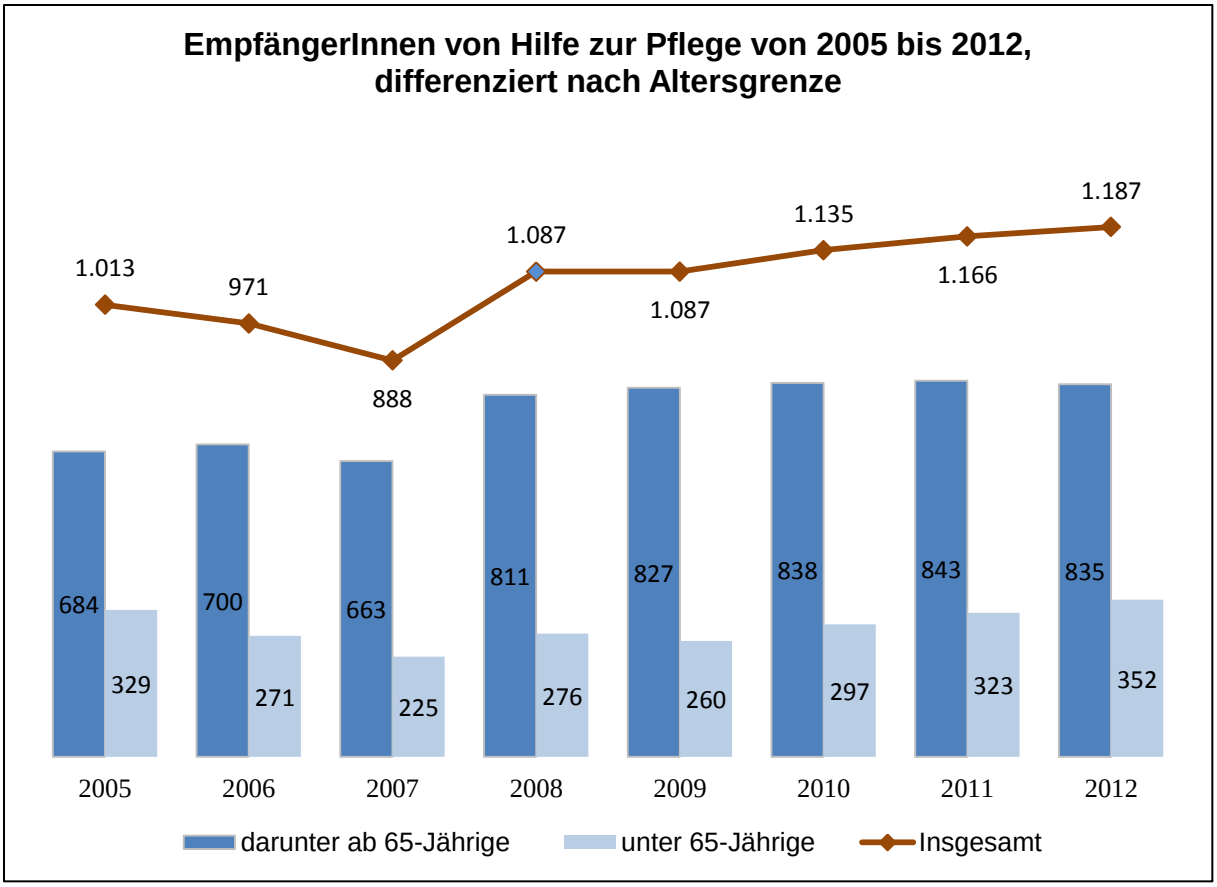

Abb. 11: EmpfängerInnen von Hilfe zur Pflege von 2005 bis 2012, differenziert nach Altersgrenze; Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, eigene Darstellung

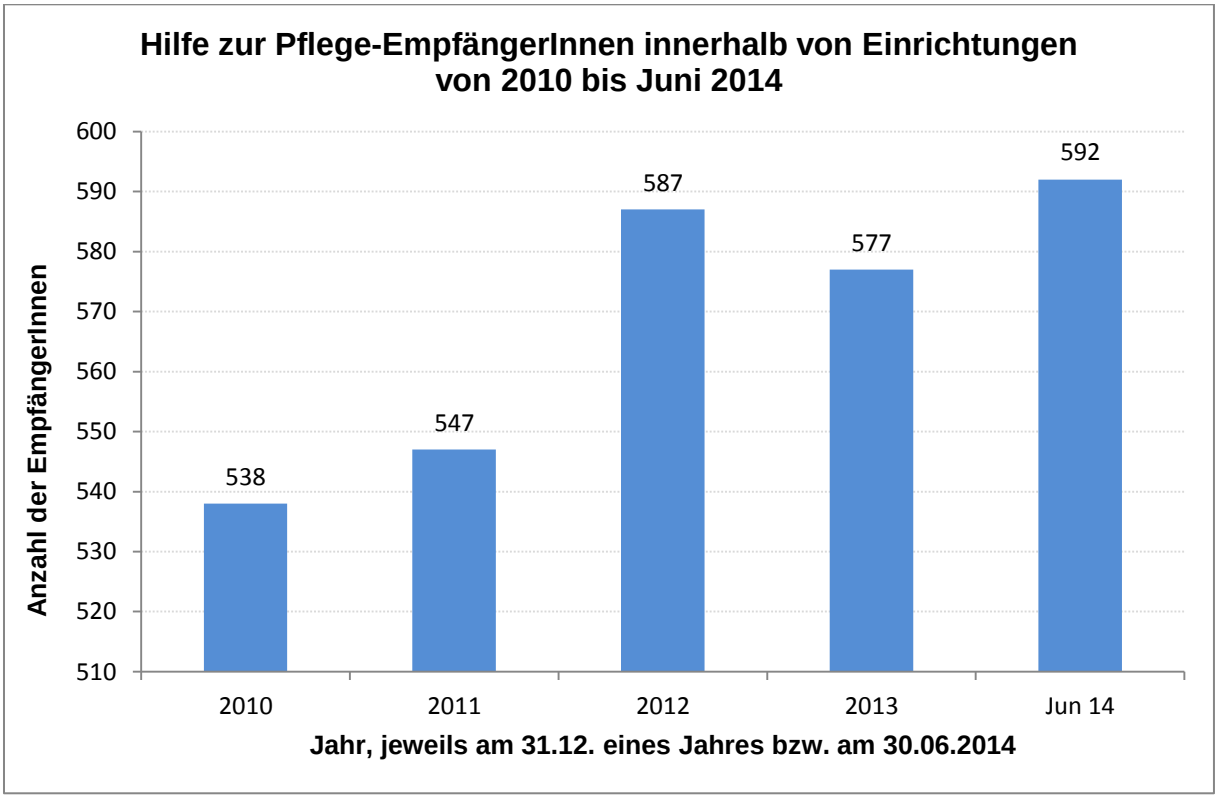

Abb. 12: Hilfe zur Pflege-EmpfängerInnen in Halle innerhalb von Einrichtungen von 2010 bis Juni 2014; Quelle: Stadt Halle (Saale), Fachbereich Soziales, eigene Darstellung

4.3.4 Wohngeld

An dieser Stelle sollen nicht nur Daten dargelegt werden, die sich auf Personen beziehen, die nicht genügend Einkommen besitzen, um ihr Leben bestreiten zu können. Es sollen auch Daten aufgezeigt werden, die die Situation von Menschen widerspiegeln, die zwar Einkommen besitzen, das über dem Regelbedarf der Grundsicherung im Alter liegt, welches aber nicht ausreichend ist, um alle anfallenden Kosten des Lebens - vor allem die Wohnkosten - zu decken. Ist das der Fall, wird zur Abdeckung der Wohnkosten Wohngeld vergeben. Dabei handelt es sich um einen staatlichen Zuschuss für Wohnkosten, der sicherstellen soll, dass Menschen mit geringen Einnahmen in angemessenem Wohnraum leben können (vgl. Stadt Halle (Saale) 2013: 101).
Nach § 1 Absatz 1 des Wohngeldgesetzes besteht also der Zweck des Wohngeldes in „[…] der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens“. Nach Absatz 2 „[wird] das Wohngeld […] als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss) für den selbst genutzten Wohnraum geleistet“ (Gesetze im Internet o.J.b). Dementsprechend besitzen Personen, die Transferleistungen erhalten - also auch Empfänger von Grundsicherung im Alter - keinen Anspruch auf Wohngeld (vgl. Stadt Halle (Saale) 2013: 102). Jedoch ist die Betrachtung der Inanspruchnahme von Wohngeld insofern relevant, da mithilfe der Daten festgestellt werden kann, welche Personen zu wenig Einkommen besitzen, um für die anfallenden Lebenshaltungskosten aufkommen zu können.
Da beim Wohngeld nur die soziale Stellung aller Haushaltsmitglieder und weniger das Alter dieser betrachtet wird, ist es möglich, dass unter den in **Abb.14** dargestellten RentnerInnen auch unter 65-jährige Personen enthalten sind, die beispielsweise eine Erwerbsunfähigkeitsrente erhalten. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass RentnerInnen nicht in die in **Abb. 14** dargestellten Daten eingeflossen sind, da sie nicht Antragsteller waren, aber im Haushalt des Antragstellers lebten. Trotz dieser Einschränkungen kann davon ausgegangen werden, dass der Großteil der RentnerInnen, die Wohngeld beziehen, erfasst wurden. Eine Steigerung der WohngeldempfängerInnen ab 2009 kann auf die Änderung des Wohngeldgesetztes (WoGG) ab 01.01.2009 zurückgeführt werden, als die Wohngeldtabellen und die anrechenbaren Miethöchstbeiträge angehoben wurden. Dies führte zu einer starken Steigerung der Wohngeldfälle insgesamt. Die schrittweise Verringerung ab 2011 kann zum Einen mit der Abschaffung der Berücksichtigung einer Heizkostenkomponente begründet werden, wodurch zahlreiche Haushalte, die nur ein geringes Wohngeld erhielten, keinen Anspruch mehr geltend machen konnten. Andererseits konnte ein Anstieg der Einkommen verzeichnet werden, an den die Wohngeldtabellen nicht angepasst wurden, sodass sich daraus trotz steigender Zahlen weniger Haushalte mit Wohngeldanspruch ergeben (siehe **Abb. 13**).

Die geplante Wiedereinführung der Heizkostenkomponente ab 2016 könnte zu einem Anstieg der WohngeldempfängerInnen von ca. 2/3 führen.

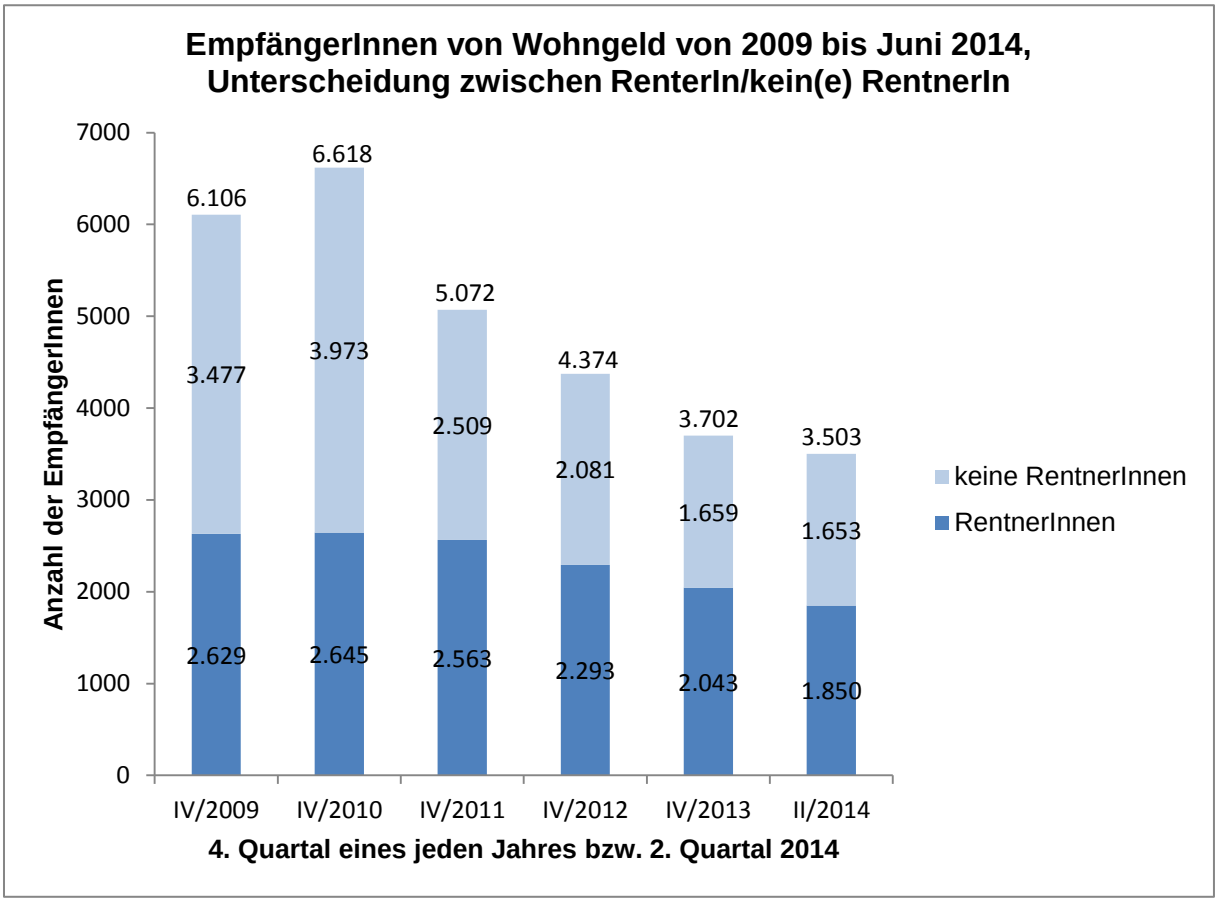

Abb. 13: EmpfängerInnen von Wohngeld von 2009 bis Juni 2014; Quelle: Fachbereich Soziales, eigene Darstellung

Der Anteil der RentnerInnnen an den WohngeldempfängerInnen in Halle, liegt seit dem dritten Quartal 2012 permanent über 50 Prozent (siehe **Abb.14**), was auf eine prekäre Situation älterer Menschen mit geringem Einkommen hinweist.

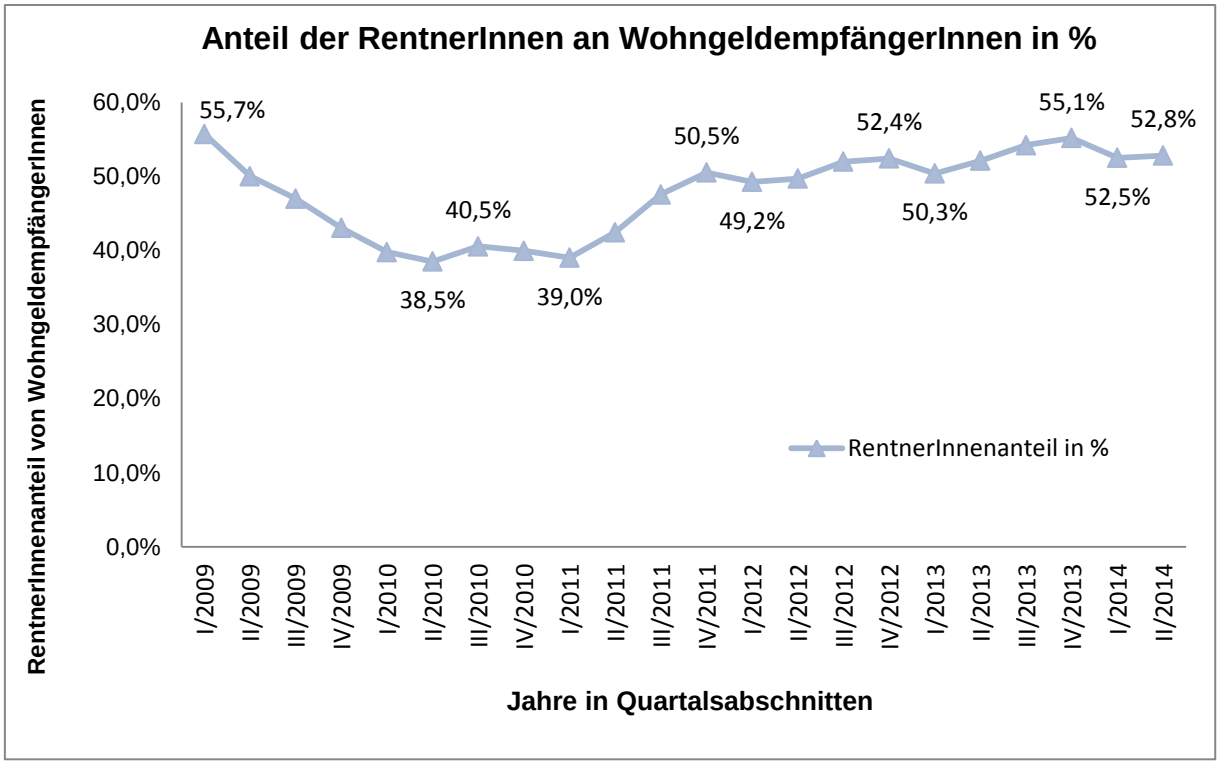

Abb. 14: Anteil der RentnerInnen an WohngeldempfängerInnen; Quelle: Fachbereich Soziales, eigene Darstellung

4.3.5 Der Halle-Pass A

Der Halle-Pass A ermöglicht Hilfebedürftigen an der halleschen Kultur sowie in verschiedenen Freizeiteinrichtungen mittels Vergünstigungen teilzuhaben. Der Pass steht nach Beschluss des Stadtrates vom 26. Januar 2005 allen Einwohnern der Stadt Halle (Saale) zu, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II), nach dem Sozialgesetzbuch XII, Kapitel 3 und 4 (Sozialhilfe und Grundsicherung für Erwerbsgeminderte und im Alter) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Halle-Pass A-BesitzerInnen können ermäßigt das Opernhaus, das Thalia Theater, das Puppentheater, das neue theater, das Philharmonische Staatsorchester, die Städtischen Museen, das Konservatorium Georg-Friedrich-Händel, Kurse der Volkshochschule, die Stadtbibiliothek und den Zoo besuchen. Die Halle-Pass-BesitzerInnen erhalten bei Besuch der Einrichtungen zumeist eine 50-prozentige Ermäßigung (vgl. Stadt Halle (Saale) 2014). Bezüglich der Inanspruchnahme des Halle-Pass A ist eine Abnahme der BesitzerInnen seit 2008 zu verzeichnen (siehe **Abb. 15**). Die Besitzerzahl hat sich seitdem pro Jahr sukzessive verkleinert. Die Zahl von 19.449 Personen im Jahr 2008 ist im Juni 2014 auf den Stand von 10.919 Personen gesunken. Während jedoch der Anteil der Halle-Pass-Nutzer unter 65 Jahren stark gesunken ist, ist die Anzahl der über 65-Jährigen seit 2010 kontinuierlich angestiegen. Seit 2011 wächst der Anteil der über 65-Jährigen weiter an und liegt inzwischen bei rund 4,5%.

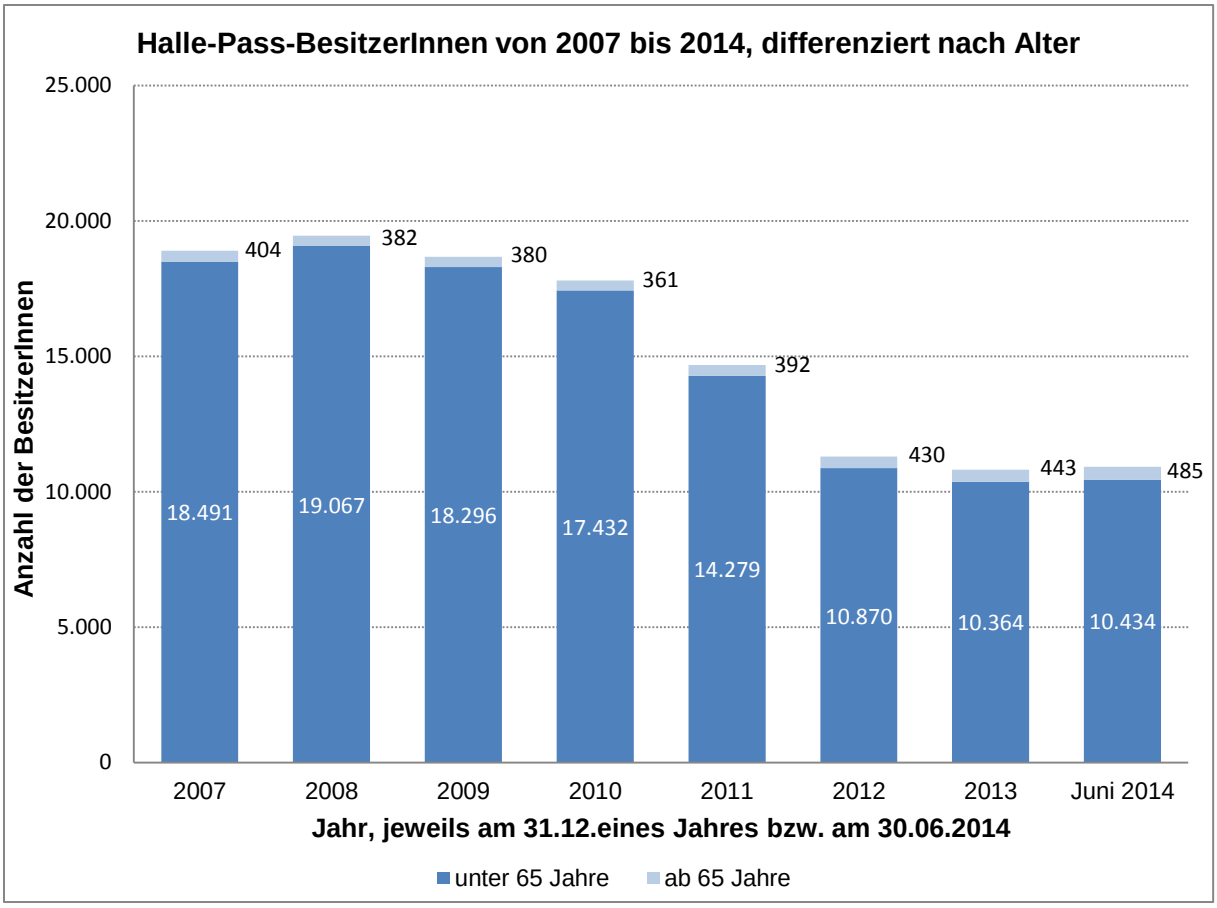

Abb. 15: Halle-Pass-BesitzerInnen von 2007 bis Juni 2014, differenziert nach Altersgrenze, Quelle: Sozialamt Halle (Saale), eigene Darstellung

4.4 Wichtige Zusatzanmerkungen zur Erfassung von Altersarmut über Sozialhilfeleistungen

An dieser Stelle soll auf Besonderheiten bei der Erfassung von Altersarmut über Sozialleistungen hingewiesen werden, die nicht vernachlässigt und beim Betrachten der Zahlen berücksichtigt werden sollten.

Zunächst kann von einer hohen Dunkelziffer in Bezug auf die Beantragung von Sozialleistungen -- und im besonderen Fall von Grundsicherung im Alter – ausgegangen werden, da mit der nötigen Inanspruchnahme von Sozialleistungen häufig Schamgefühle sowie das Gefühl, versagt zu haben einhergehen („verschämte Armut“).

Weiterhin wollen viele Betroffene keine Hilfe, da sie der Prozess der Antragstellung abschreckt. Für den Antrag müssen sämtliche Nachweise zusammengetragen und gegebenenfalls kopiert werden, denn Sozialhilfe ist immer einkommens- und vermögensabhängig. Ein weiteres Kriterium ist hier auch, dass die Senioren, trotz minimalen Einkommens, „Vermögen“ über 2.600€ besitzen und nicht bereit sind, dies für den Lebensunterhalt einzusetzen, obwohl ihnen eine geringfügige laufende Leistung zustehen würde. Sie sparen dieses Geld beispielsweise für die Beerdigung, damit ihre Kinder damit

nicht belastet werden. Diese Umstände hindern ältere Betroffene häufig an der Antragstellung und führen dazu, dass Menschen unter prekären Bedingungen mit den Mitteln, die ihnen zur Verfügung stehen, auskommen.
Zudem existieren Fälle, die zusätzlich zur Rente Einkommen beziehen und dadurch nicht die Regelbedarfsgrenze für die Grundsicherung im Alter unterschreiten. Diese Personen konnten nicht in die Analyse eingehen, da sie keine Sozialleistungen erhalten. Ihnen steht theoretisch, ausgehend vom gesetzlich festgelegten Regelsatz, genügend Geld zur Finanzierung der Lebenshaltungskosten zur Verfügung. Wenn das zusätzlich Einkommen wegfällt, könnten auch einige dieser Personen Anspruch auf Grundsicherung haben. Eine statistische Erfassung dieser Personengruppe ist jedoch nicht möglich.
Familien mit Migrationshintergrund sind etwa doppelt so häufig armutsgefährdet wie Familien ohne Migrationshintergrund. Die Armutsrisikoquote von Migranten ist gegenüber Personen ohne Migrationshintergrund sogar dreimal höher. (vgl. Bundeskabinett: 4. Armuts- und Reichtumsbericht). Deshalb ist davon auszugehen, dass vier von zehn Ausländern im Rentenalter in Deutschland von Armut bedroht sind. Damit ist die Altersarmut unter älteren AusländerInnen in Deutschland, mehr als dreimal so hoch wie unter Deutschen über 65 Jahren. Grundsicherung im Alter müssen ausländische SeniorInnen wegen sehr niedriger Renten etwa sechs Mal so häufig in Anspruch nehmen. Zu diesem Ergebnis kommt eine Untersuchung des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung. Diese Aussage kann jedoch derzeit für die Stadt Halle (Saale) nicht bestätigt werden, da bei den EmpfängerInnen von Grundsicherung keine separate Erfassung von älteren AusländerInnen erfolgt.
Da der Einwohneranteil in Halle (Saale) von Personen mit Migrationshintergrund auf Grund von Zuwanderung in den kommenden Jahren steigen wird, und dies auch die Zahl der über 65 Jährigen mit einschließt, könnte dieses Thema zukünftig eine größere Rolle einnehmen.

5 Die Komplexität eines erhöhten Altersarmutsrisikos

Das Risiko für Armut im Alter hat sehr komplexe Ursachen, die von einer politischen Verantwortung in Bezug auf rentenrechtliche Regelungen und Gesetze bis hin zu individuellen Risiken reichen.
Die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland hat diese Ursachenkomplexe für ein erhöhtes Altersarmutsrisiko, wie folgt dargestellt. (vgl. DRV Mitteldeutschland)

- die politisch gewollte Rentenniveausicherung (Dogma Beitragsstabilität)
- tiefgreifende Veränderungen in der Arbeitswelt, politisch gewollte Deregulierung des Arbeitsmarktes
- Langzeitarbeitslosigkeit, veränderte rentenrechtliche Bewertung von Zeiten

der Arbeitslosigkeit

- Zunahme diskontinuierlicher Versicherungsverläufe (Wechsel von Vollzeit/ Teilzeit, Wechsel sv-pflichtiger Beschäftigung/ nicht sv-pflichtige Selbständigkeit, Arbeitsunterbrechungen)
- Versicherungslücken in den Erwerbsbiografien – insbesondere bei Frauen – z.B. aufgrund von Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen; Frauen sind auch überrepräsentiert bei Teilzeitarbeit und im Niedriglohnsektor
- unzureichender gesetzlicher Rahmen zur Errichtung eines privaten Individualitätsschutzes

Die hier dargestellten Ursachen können sowohl im Einzelnen als auch in Kombination miteinander ein erhöhtes Altersarmutsrisiko darstellen. Die unterbrochenen Erwerbsbiografien bei Frauen, weil diese sich für ein längeres Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zur Erziehung ihrer Kinder entscheiden, ist dabei ein Risikofaktor der in der Vergangenheit fast ausschließlich in den alten Bundesländern auftrat. Dies lag u.a. auch an den fehlenden Kinderbetreuungseinrichtungen. Für den Osten Deutschlands und damit auch für die Stadt Halle (Saale) spielte dieser Grund für die Unterbrechung von Erwerbsbiografien bei Frauen kaum eine Rolle. Vor 1990 gingen fast alle Frauen, trotz Kindern, einer Erwerbstätigkeit nach, da auch ein flächendeckendes Netz an Kindereinrichtungen zur Verfügung stand. Inzwischen sind mit dem bundesweiten Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz ab dem 01.08.2013 (Kinderförderungsgesetz) bundesweit andere Voraussetzungen geschaffen, die auch den unterbrochenen Erwerbsbiografien von Frauen entgegensteuern.
Für Arbeitslose, die ALG II erhalten, werden seit 2011 keine Rentenbeiträge mehr gezahlt. Diese fehlenden Beitragszeiten wirken sich negativ auf die Gesamtrente aus und können das Altersarmutsrisiko erhöhen, da sich die Rentenansprüche minimieren. Auch die sogenannten Minijobber, die einer auf ein bestimmtes Stundenvolumen begrenzten Tätigkeit nachgehen, und meist auf Unterstützungsleistungen angewiesen sind, erwerben damit keine Rentenansprüche.
Begründet sich Altersarmut auf fehlende oder ungenügende Rentenansprüche ist sie eine Spätfolge von prekären Lebenssituationen aus der Vergangenheit der Betroffenen, in denen keine ausreichende Vorsorge für das Alter getroffen werden konnte.
Die Solo-Selbständigen sind nicht rentenversicherungspflichtig und meist auch geringverdienend, was wiederum zu Lücken im Versicherungsverlauf für die Rente führen kann.

6 Darstellung von Handlungsfeldern gegen Altersarmut

Bei genauerer Betrachtung der Ursachen für ein erhöhtes Altersarmutsrisiko lässt sich feststellen, dass hier in erster Linie auf Bundesebene politisch gegengesteuert werden muss. Auch wenn die Ursachen vielfältig sind ist letztendlich doch das gleiche Grundmuster zu erkennen. Zu niedrige Renten sind ein Ergebnis wenn die Rentenerwerbsverläufe von unterbrochenen Beschäftigungs- und Versicherungszeiten bzw. von Erwerbszeiten mit niedrigen Löhnen oder Teilzeitarbeit geprägt sind.

Hier sind vor allem Frauen betroffen, da sie aufgrund von Kindererziehungszeiten oder der Pflege von Angehörigen häufig große Lücken in ihren Erwerbsbiografien aufweisen.

Zukünftig wird die Zahl der Pflegebedürftigen zunehmen, was möglicherweise dazu führt, dass deren Angehörige, die noch im Erwerbsleben stehen, ihren Erwerb für Pflegetätigkeiten unterbrechen. Konkrete Zahlen für die Stadt Halle (Saale) gibt es hierzu nicht, aber laut „Pflegereport 2030“ der Bertelsmannstiftung wird bundesweit für 2030 von 3,4 Millionen Menschen gesprochen die im Sinne der Pflegeversicherung pflegebedürftig sein werden. (vgl. Pflegereport 2030) Wenn nicht, wie im Bericht bereits erwähnt, Gesetzesänderungen zur Besserstellung von pflegenden Angehörigen erlassen werden, könnte hier ein weiteres Altersarmutsrisiko entstehen.

Die Lücken die durch die Pflege von Angehörigen entstehen können nur ausgeglichen werden, wenn Pflegezeiten sowohl rückwirkend als auch zukünftig anders bewertet werden. Da bisher von den Pflegekassen nur Rentenversicherungsbeiträge für Personen, die mindestens 14 Stunden in der Woche pflegen, gezahlt werden, muss auch hier ein Umdenken erfolgen. Pflegebedingte Berufsunterbrechungen dürfen nicht zu einem Risikofaktor für Altersarmut werden. So wird in einem Positionspapier der Diakonie beispielsweise empfohlen, Zeiten der Erziehung und Pflege bei Renteneintritt – ohne Stichtagsregelung – insgesamt mit bis zu zehn Jahren als Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zählen (vgl. Diakonie Texte, 2013: 24).

Außerdem verdienen Frauen in Deutschland, nach Aussage des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2012, durchschnittlich 22% weniger als Männer und sind auch im Niedriglohnsektor und bei der Teilzeitarbeit überrepräsentiert. Hier muss bundespolitisch gegengesteuert werden, um die Situation von Frauen die dies betrifft zu verbessern.

Mit der bereits genannten Schaffung von ausreichend Kinderbetreuungsplätzen, um Frauen eine Teilnahme am Arbeitsleben zu ermöglichen und damit den Erwerb von Rentenanwartschaften zu gewährleisten, wurde bereits ein wichtiger Schritt gegen Altersarmut bei Frauen getan.

Der ab 01.01.2015 bundesweit geltende Mindestlohn von 8,50€/Stunde soll ein weiterer Punkt auf diesem Weg sein.

Die „Mütterrente“ (§ 249, SGB VI), durch welche Mütter und Väter von vor 1992 geborenen Kindern die rentenrechtliche Anerkennung eines zusätzlichen Jahres als Kindererziehungszeit erhalten, stellt jedoch vermutlich keine (wirkliche) Verbesserung dar (Zahlen liegen hierfür noch nicht vor). Durch die zusätzlichen Rentenpunkte steigt zwar die Rente für die betroffenen Mütter und Väter an, möglicherweise fallen diese – falls es sie betrifft – jedoch damit aus der Grundsicherung heraus, so dass nicht von einer (wirklichen) finanziellen Verbesserung ihrer Lebenssituation gesprochen werden kann.

Das gesetzliche Rentenniveau betrug noch bis zum Jahr 2000 53%. Dann wurde (ab 2001) mit der Teilprivatisierung der Rente begonnen was zur Folge hatte, dass heute das Sicherungsniveau vor Steuern nur noch bei 48% liegt. Nach Abzug der Steuern ist von einem noch niedrigeren Prozentsatz auszugehen. Selbst mit der Riesterrente liegt das Sicherungsniveau nur bei 50%, wobei nicht jede Person eine Riesterrente hat. Hier muss von Seiten der Bundesregierung reagiert werden.
Eine Verbesserung des Rentenniveaus ist aber nicht zu erreichen, wenn die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung weiter gesenkt werden. Um eine weitere Absenkung des Rentenniveaus zu verhindern, was letztendlich dazu führt, dass sich zunehmend mehr Personen im Bereich der Mindestrente befinden bzw. trotz langjähriger Erwerbstätigkeit von Altersarmut bedroht sind, muss bundesweit zur Lebensstandardsicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zurück gekehrt werden.
Die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland geht in Anlehnung an verschiedene Projektionen davon aus, dass „ … mit einem paritätischen Beitragssatz von rund 28% im Jahr 2030 weiterhin eine lebensstandardsichernde Rente im Sinne der Reformen vor 2001 realisierbar sei. Dies wären dann etwa je 14% für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.“ (vgl. DRVM, Winkelbach)
Um den Unterbrechungen der Rentenerwerbsverläufe bei Langzeitarbeitslosigkeit (ALG II) entgegen zu wirken, sollten auch für diese Zeiten wieder Beiträge durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) in die Gesetzliche Rentenversicherung (GRV) eingezahlt werden. Als eine mögliche Bemessungsgrundlage könnten z.B. 60% des letzten Arbeitsentgelts genommen werden.
Um das Altersarmutsrisiko langfristig zu senken bzw. vor Altersarmut zu schützen sind unbefristete Beschäftigungen zu schaffen die nicht im Niedriglohnsektor liegen und damit den ArbeitnehmerInnen die Möglichkeit geben, in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen. Der zunehmende Trend hin zu Teilzeitbeschäftigungen, geringfügigen Beschäftigungen, befristeten Beschäftigungen, Beschäftigungen im Niedriglohnsektor sowie Leih- und Zeitarbeitsverhältnisse muss rückgängig gemacht werden. Es müssen mehr

Normalarbeitsverhältnisse geschaffen werden, um Benachteiligungen auszugleichen bzw. aufzuheben.

6.1 Handlungsspielräume auf kommunaler Ebene

Wie in dem vorliegenden Bericht dargestellt, hat das Thema Altersarmut in der Stadt Halle (Saale), wie generell in den neuen Bundesländern, bislang noch nicht die Brisanz wie beispielsweise in den alten Bundesländern. Der Bericht zur Einschätzung der Altersarmut hat gezeigt, dass sich aus den vorliegenden Daten, wie unter 4.3.2 – 4.3.5 dargestellt, im Hinblick auf die fokussierte Problematik (noch) keine prekäre Situation in der Stadt Halle (Saale) abzeichnet.

Wenn auch mit Zahlen nicht zu belegen, kann man davon ausgehen, dass es in unserer Stadt ältere Menschen gibt, die arm im Sinne der o.g. Definition sind. Die Gründe, warum sie sich in dieser Situation befinden, sind vielfältig und gehen über die bisher dargestellten objektiven Ursachen z.B. unterbrochene Erwerbsbiografien hinaus. Sie sind subjektiv geprägt und reichen von Scham über die eigene Lebenssituation, über Unkenntnis der ihnen zustehenden Hilfsangebote bis hin zu anderen persönlichen Gründen. Diese älteren Bürger zu erreichen gestaltet sich oftmals schwierig, da sie wenig soziale Kontakte haben, sich selbst teilweise nicht als arm bezeichnen würden und oft nur durch Zufall mit Sozialdiensten in Berührung kommen, z. B. bei Arztbesuchen oder bei Klinikaufenthalten.

Die langjährigen und nicht durch Kindererziehungszeiten unterbrochenen Erwerbsbiografien von Frauen führten in der Vergangenheit dazu, dass das Altersarmutsrisiko für ostdeutsche Mütter deutlich geringer ausfiel als bei westdeutschen Müttern. Durch das Bemühen der Stadt Halle (Saale), weiterhin ausreichend Kinderbetreuungsplätze vorzuhalten und nicht zuletzt durch das bereits erwähnte Kinderbetreuungsgesetz, soll und wird auch hier weiter gegengesteuert werden.

Um die Situation älterer Menschen in Bezug auf die Thematik der Altersarmut zu verbessern ist der Handlungsspielraum der Kommunen begrenzt, da eine langfristige Verbesserung nur durch Gesetzesreformen erreicht werden kann.
Im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge gegenüber älteren EinwohnerInnen sollte die Stadt Halle (Saale) daher die nachfolgend genannten Schwerpunkte im Blick behalten, um im Rahmen ihrer Möglichkeiten die dargelegte Situation verbessern zu können.

1. Wohnen

Für ältere Menschen spielen altersgerechte Wohnungen sowie ein altersgerechtes Wohnumfeld mit einer guten Erreichbarkeit von Versorgungs-, Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen eine große Rolle. Vor dem Hintergrund der Altersarmut ergibt sich die Herausforderung, die Bezahlbarkeit entsprechender Wohnungen für alle älteren Menschen sicherzustellen. Die Richtlinie zur KdU stellt sicher, dass in allen Stadtteilen ausreichend bezahlbarer Wohnraum für einkommensschwache EinwohnerInnen zur Verfügung stehen muss. Das gilt auch für die älteren Menschen. Die kommunalen Wohnungsunternehmen, aber auch die Wohnungsgenossenschaften können dazu beitragen, dass preiswerte Wohnungsangebote in allen Teilen der Stadt erhalten bleiben und keine Verdrängung einkommensschwacher Älterer in städtische Randbereiche stattfindet. Insbesondere bei barrierefreien bzw. –armen Wohnungen besteht allerdings eine Diskrepanz zwischen der erforderlichen Miethöhe und der Zahlungsfähigkeit älterer Menschen mit geringerem Einkommen. Die kommunalen Wohnungsunternehmen könnten – mit Unterstützung durch Entscheidungen und Förderangebote der Bundes- und Landesebene – beim Thema bezahlbarer altersgerechter Wohnraum eine Vorreiterrolle übernehmen. Sie sollten sich bei Neubauten verpflichten, die nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebene Anzahl barrierefreier Wohnungen (nach DIN 18040, Teile 2) für Rollstuhlfahrer zu errichten.

Aufgabe der Stadt ist es, zusammen mit den Wohnungseigentümern und weiteren Akteuren vor Ort auf ein barrierearmes und für ältere Menschen attraktives Wohnumfeld hinzuwirken. Die Wohnungswirtschaftliche Expertise fokussiert bei bezahlbarem Wohnraum für Ältere noch stärker auf den Bedarf an barrierefreien Wohnungen für armutsgefährdete ältere Haushalte. Für diese Bestandsanpassung benötigt die Stadt Halle (Saale) eine soziale Wohnraumförderung mit Unterstützung durch das Land Sachsen-Anhalt. (vgl. Stadt Halle (Saale) Wohnungswirtschaftliche Expertise, S.42)

2. Mobilität

Zum 1. Januar 2013 ist die Novelle des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Kraft getreten, die Regelungen zur Barrierefreiheit enthält. Damit werden die Aufgabenträger zur Schaffung eines barrierefreien Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bis 2022 verpflichtet.

Die Hallesche Verkehrs AG hat in den letzten Jahren durch den barrierefreien Ausbau zahlreicher Haltestellen und den Einsatz von Niederflurbahnen die Mobilität für ältere Menschen verbessert. Des Weiteren wird über das 9-Uhr-Ticket älteren Menschen ein Angebot zur kostengünstigeren Nutzung des ÖPNV unterbreitet.

3. Beratung

Die Stadt Halle (Saale) bietet innerhalb der Verwaltung verschiedene Anlaufstellen für die Belange älterer Menschen an. Sie verfügt über ein großes Angebot an Begegnungsstätten für ältere EinwohnerInnen und einige Wohnungsgenossenschaften bieten für ihre Mieter, hier im Besonderen auch für ihre älteren Mieter, Beratungen an und organisieren Veranstaltungen. Eine Übersicht zu diesen Angeboten und Beratungsstellen ist im aktuellen Seniorenratgeber 2014/2015 der Stadt Halle (Saale) hinterlegt. Die Einrichtungen des betreuten Wohnens beraten und betreuen ihre Bewohner umfangreich, in den Kliniken und über die Kranken- und Pflegekassen gibt es spezielle Kurse, Angebote und Beratungen für ältere Menschen und auch in den Stadtteilzentren finden sie Ansprechpartner.
Informationen über Hilfsangebote und Unterstützungsleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Hilfe zur Pflege, Angebote der Kleiderkammern, Sozialkaufhaus, kostenloser Mittagstisch usw.) erreichen die älteren Menschen jedoch nicht immer, da sie meist nicht über Informationskanäle, wie z.B. das Internet, verfügen. Auch die „Amtssprache“ überfordert ältere Menschen und MigrantInnen häufig, so dass sie „Übersetzungs- und Ausfüllhilfen“ für Formulare und Anträge benötigen.

Die bereits bestehenden Angebote für ältere Menschen müssen in den kommenden Jahren weiter erhalten und gegebenenfalls ausgebaut werden, um der demografischen Entwicklung gerecht werden zu können. Da diese Angebote jedoch nicht, wie bereits erwähnt, alle älteren Menschen erreichen und besonders für diejenigen mit geringen sozialen Kontakten bzw. in prekären Situationen nicht passend sind, muss langfristig überlegt werden, wie die Zugangsbedingungen für diese Menschen verändert werden können.
Es ist wichtig, die Öffentlichkeitsarbeit der bestehenden Beratungsstellen zu verbessern, um auch die älteren Menschen mit einem erhöhten Altersarmutsrisiko zu erreichen und ihnen Informationen und Hilfen anbieten zu können.

4. Kulturelle Teilhabe

In der Stadt Halle (Saale) gibt es seit vielen Jahren den Halle-Pass A, dessen Vergünstigungen im Bericht (siehe S. 23) bereits ausführlich dargestellt wurden. Da eine zunehmende Nutzung dieses Angebotes durch über 65-Jährige festzustellen ist sollte hier überlegt werden, weitere Einrichtungen als Partner zu gewinnen, um nicht nur die Attraktivität des Halle-Passes zu steigern sondern auch noch mehr Menschen den Zugang zu kulturellen Angeboten zu ermöglichen.
Die traditionellen Stadtteilfeste und die Mieterfeste von Wohnungsgenossenschaften sollten beibehalten werden, da sie zum einen in Wohnortnähe stattfinden und sie zum anderen ein

niedrigschwelliges Angebot der Kontaktaufnahme bieten. Die Möglichkeiten der Teilnahme an kostenfreien Veranstaltungen in Begegnungsstätten oder Treffs für Ältere sollten erhalten werden, da darüber auch Informationen zu Hilfs- und Unterstützungsangeboten weiter gegeben werden können.

Fazit

Abschließend kann für die Stadt Halle (Saale) festgestellt werden, dass Altersarmut bisher noch in einem verhältnismäßig geringen Maße auftritt diese Problematik jedoch bereits ins Blickfeld geraten ist.

Die Möglichkeiten, das Altersarmutsrisiko zu senken und einer Verarmung älterer Menschen entgegen zu wirken, liegen fast ausschließlich in den Handlungsfeldern der Bundesregierung. Diese kann in großem Umfang, durch die im Kapitel 5 dargestellten Maßnahmen und Gesetzesänderungen, das Altersarmutsrisiko abwenden und gezielt gegensteuern. Wenn es nicht zu den erwähnten Gesetzesänderungen auf Bundesebene kommt bzw. bundesweit mit adäquaten Maßnahmen reagiert wird, wird sich die Situation auch in der Stadt Halle (Saale) verschlechtern.

Deshalb sollte die Datenerfassung in der Stadt wie bisher erfolgen, um auf gravierende Veränderungen reagieren zu können.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Backes, Gertrud M. (1997): Lebenslage als Konzept zur Sozialstrukturanalyse. In: Zeitschrift für Sozialreform (43), 704-727.

Bäcker, Gerhard/Kistler, Ernst (2012a): Was ist Altersarmut? Maßstäbe, Indikatoren und Messverfahren. http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/rentenpolitik/147365/was-ist-altersarmut, letzter Zugriff am 07.04.2014

Bäcker, Gerhard/Kistler, Ernst (2012b): Altersarmut und Grundsicherung. Grundsicherungsbezug: Armutsindikator oder "bekämpfte Armut"? http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/rentenpolitik/147366/altersarmut-und-grundsicherung, letzter Zugriff am 10.04.2014.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2013): Der Vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Bonn: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Bundesverfassungsgericht (2014): Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 09.02.2010, letzter Zugriff am 07.04.2014.

Butterwegge, Christoph (2011): Armut in einem reichen Land. Wie das Problem verharmlost und verdrängt wird. Frankfurt/New York: Campus Verlag.

Delany, Auryn (2013): Kinderarmut in Deutschland – der Lebenslagenansatz. http://suite101.de/article/kinderarmut-in-deutschland---der-lebenslagenansatz-a93114, letzter Zugriff am 10.04.2014.

Deutsche Rentenversicherung 2012-2014: Zentrale Zulagenstelle. http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Bund/de/Navigation/2_Rente_Reha/01_rente/01_altersvorsorge/riester_rente/zentrale_stelle_node.html, letzter Zugriff am 07.04.2014.

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland, Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses des Vereins für Sozialpolitik, 25./26.09.2014 an der TU Dresden, Martin Winkelbach.

Diakonie Texte I Positionspapier I 08.2013: Prävention und Bekämpfung von Altersarmut, September 2013, ISBN 978-3-941458-67-3

Dietz, Berthold (1997): Soziologie der Armut. Eine Einführung. Frankfurt/New York: Campus Verlag.

Fischer, Andrea/Nullmeier, Frank/Rulff, Dieter/Schroeder, Wolfgang/Sellin, Peter/Wiesenthal, Helmut/Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.) (2013): Sicherheit und Fairness in der alternden Gesellschaft. Bericht der Demografie-Kommission der Heinrich-Böll-Stiftung. Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung.

Engels, Dietrich (2008): Lebenslagen. S. 643-646. In: Maelicke, Bernd: Lexikon der Sozialwirtschaft. Baden-Baden: Nomos-Verlag.

Geißler, Rainer (2014): Die Sozialstruktur Deutschlands. Wiesbaden: Springer VS.

Gesetze im Internet (o.J.a): Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)-Sozialhilfe SGB XII). http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/BJNR302300003.html#BJNR302300003BJNG000600000.

Gesetze im Internet (o.J.b): Wohngeldgesetz (WoGG). http://www.gesetze-im-internet.de/wogg/index.html, letzter Zugriff am 11.04.2014.

Goebel, Jan/Grabka, Markus (2011): Entwicklung der Altersarmut in Deutschland. Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung. DIW Berlin. 80 (2). S.101-118.

Groh-Samberg, Olaf/Voges, Wolfgang (2013): Armut und soziale Ausgrenzung. S. 58-79. In: Mau, Steffen/Schöneck, Nadine M.: Handwörterbuch zur Gesellschaft Deutschlands. Band 1 und 2. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Hauser, Richard (2012): Das Maß der Armut: Armutsgrenzen im sozialstaatlichen Kontext – Der sozialstatistische Diskurs. S. 122-146. In: Huster, Ernst-Ulrich/Boeckh, Jürgen/Mogge-Grotjahn, Hildegard: Handbuch Armut und Soziale Ausgrenzung. Wiesbaden: Springer VS.

Huster, Ernst-Ulrich/Boeckh, Jürgen/Mogge-Grotjahn, Hildegard (2012): Armut und soziale Ausgrenzung – Ein multidisziplinäres Forschungsfeld. S. 13-42. In: Dies.: Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung. Wiesbaden: Springer VS.

Kohli, Martin (2013): Alter und Altern der Gesellschaft. S. 11-24. In: Mau, Steffen/Schöneck, Nadine M.: Handwörterbuch zur Gesellschaft Deutschlands. Band 1 und 2. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Pflegereport 2030 der Bertelsmannstiftung. http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xchg/bst/hs.xs/nachrichten_114244.htm

Sallmon, Sylke (2013): Einkommensarmut im Alter – Tendenzen der sozialstrukturell differenzierten und sozialräumlich segregierten Rückkehr der Altersarmut in Berlin. S. 57-80. In: Vogel, Claudia/Motel-Klingebiel, Andreas: Altern im sozialen Wandel: Die Rückkehr der Altersarmut? Wiesbaden: Springer VS.

Seifert, Kurt (o.J.): Altersarmut. http://www.socialinfo.ch/cgi-bin/dicopossode/show.cfm?id=14, letzter Zugriff am 10.04.2014.

Stadt Halle (Saale), Fachbereich Planen, Abteilung Stadtentwicklung: Wohnungswirtschaftliche Expertise zum ISEK 2025, ANALYSE&KONZEPTE

Stadt Halle (Saale) (2012): Kinderarmutsbericht 2012

Stadt Halle (Saale) (o.J.): Älter werden in Halle (Saale). Seniorenbericht 2009/2010. Verfügbar unter http://www.halle.de/push.aspx?s=downloads/de/Zielgruppen//Senioren/seniorenbericht_2009_2010.pdf, letzter Zugriff am 11.04.2014.

Stadt Halle (Saale) (2005): Statistischer Quartalsbericht 4. Quartal 2005.

Stadt Halle (Saale) (2013): Seniorenratgeber 2014/2015. Mering: mediaprint infoverlag gmbh.

Stadt Halle (Saale) Fachbereich Einwohnerwesen (2014): Bevölkerungsentwicklung. http://www.halle.de/de/Rathaus-Stadtrat/Statistik-Wahlen/Bevoelkerung/Bevoelkerungsentwick-06050/, letzter Zugriff am 07.04.2014.

Stadt Halle (Saale) (2014): http://www.halle.de/de/Rathaus-Stadtrat/Digitales-Rathaus/Dienstleistungen/?RecID=45, letzter Zugriff am 11.04.2014.

Statistisches Bundesamt (2013): Pressemitteilung 22.10.13, Nr. 356/13: Zahl der Empfänger von Grundsicherung im Alter 2012 um 6,6% gestiegen. https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2013/10/PD13_356_221pdf.pdf?__blob=publicationFile, letzter Zugriff am 10.04.2014.

Statistisches Bundesamt (2014): http://www.amtliche-sozialberichterstattung. de/A1 armutsgefaehrdungsquoten.html

Vogel, Claudia/Motel-Klingebiel, Andreas (2013): Altern im sozialen Wandel: Die Rückkehr der Altersarmut? Wiesbaden: Springer VS.

Voges, Wolfgang/Jürgens, Olaf/Maurer, Andreas/Meyer, Eike (2003): Methoden und Grundlagen des Lebenslagenansatzes. Bremen. Verfügbar unter: http://www.soziologie.uni-kiel.de/bergersozun/Voges_Lebenslagenansatz.pdf, letzter Zugriff am 10.04.2014.

Abbildungen

Bundeszentrale für politische Bildung (2012): Alterseinkünfte von Haushalten älterer Menschen im Überblick. http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/rentenpolitik/147365/was-ist-altersarmut?type=galerie&show=image&i=148278, letzter Zugriff am 07.04.2014

Statistisches Bundesamt (2009): Bevölkerung Deutschlands bis 2060. 12. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
ALG	Arbeitslosengeld
AsylblG	Asylbewerberleistungsgesetz
AVmG	Altersvermögensgesetz
BA	Bundesagentur
BSG	Bundessozialgesetz
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
o.J.	ohne Jahresangabe
RBEG	Regelbedarfs- Ermittlungsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
Tab.	Tabelle
vgl.	vergleiche